

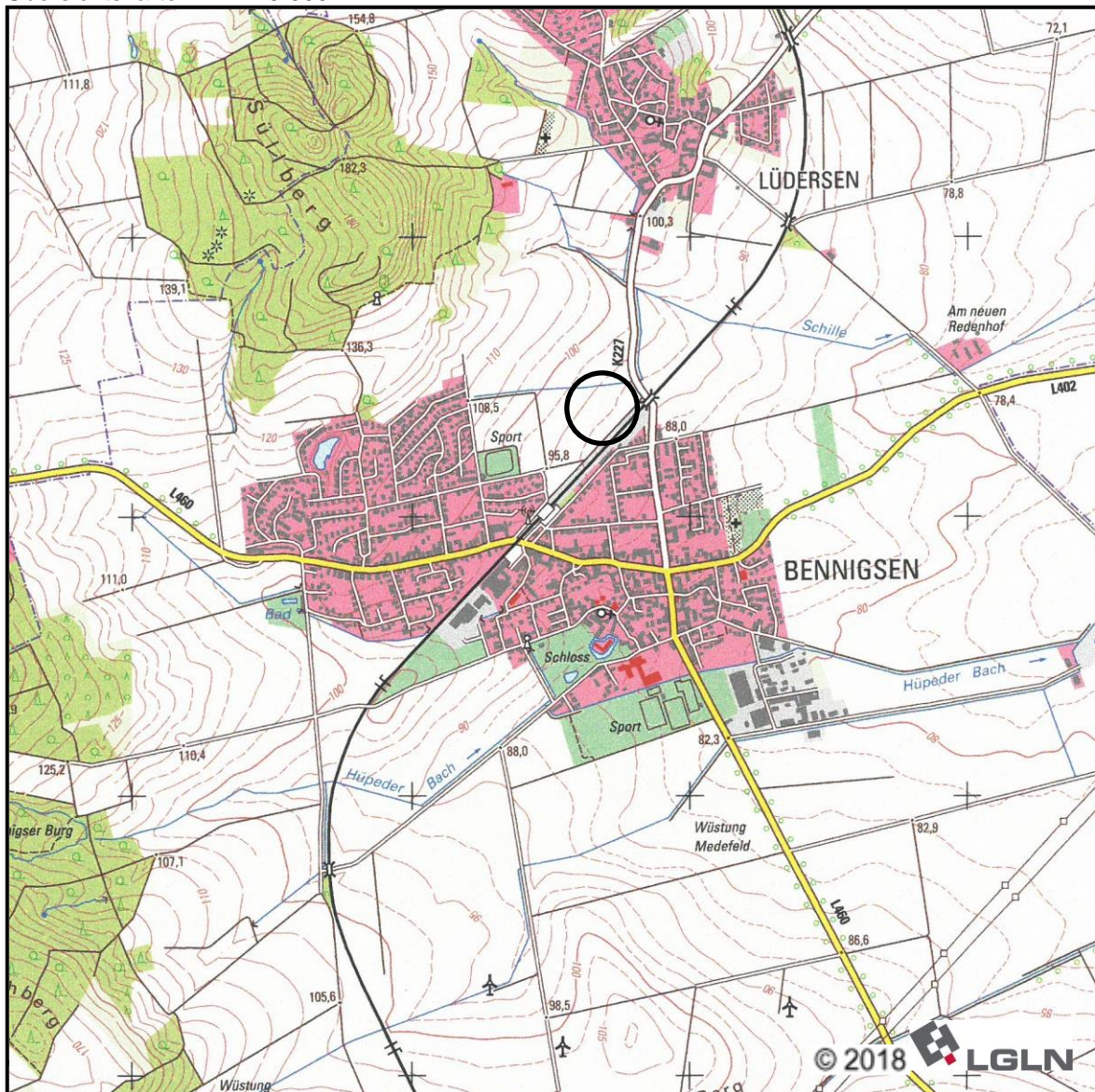
Region Hannover Stadt Springe

29. Änderung des Flächennutzungsplanes (Zur Schille - Externe Ausgleichsflächen) Stadtteil Bennigsen

Begründung

Ausfertigung

Übersichtskarte M. 1 : 25.000



Ausgearbeitet:

Christine Feller, Dipl.-Ing. Architektin / Stadtplanerin, Assessorin des Baufachs
Planungsgruppe Lärchenberg

Rühmkorffstraße 1, 30163 Hannover, Tel. 0511 / 853137, Fax 0511 / 282038
Stand September 2020

Inhaltsübersicht

1.	Grundlagen	1
1.1	Allgemeines	1
1.2	Änderungsbereich	1
2.	Ziele und Zwecke der Änderung	1
2.1	Anlass	1
2.2	Ziel	2
2.3	Zweck	2
3.	Rahmenbedingungen	3
3.1	Erschließung der Flächen im Änderungsbereich	3
3.2	Flächen im Änderungsbereich und angrenzende Flächen	3
3.3	Raumordnung und Landesplanung	3
4.	Inhalt der Änderung	5
4.1	Darstellungen vor der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes	5
4.2	Darstellungen der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes	5
5.	Umweltbericht	6
5.1	Einleitung	6
5.1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der Ziele des Bauleitplans	6
5.1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind	7
5.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	9
5.2.1	Bestandsaufnahme des Umweltzustands und Bewertung sowie Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	9
5.2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	15
5.2.3	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	17
5.2.4	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	19
5.2.5	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen	19
5.3	Zusätzliche Angaben	19
5.3.1	Beschreibung der technische Verfahren bei der Umweltprüfung, Hinweise auf Schwierigkeiten, die aufgetreten sind	19
5.3.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Umweltüberwachung	20
5.3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	20
5.3.4	Referenzliste der Quellen, die für den Bericht herangezogen wurden	21
6.	Öffentliche und private Belange, Abwägung	25
7.	Verfahren	27

Anlage

Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Springe vor der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes (Zur Schille - Externe Ausgleichsflächen), Stadtteil Bennigsen

1. Grundlagen

1.1 Allgemeines

Für die Stadt Springe liegt ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan vor. Er wurde vom Rat der Stadt Springe am 14.12.2000 beschlossen, mit Verfügung vom 31.07.2001 von der Bezirksregierung Hannover genehmigt und mit seiner Bekanntmachung am 17.10.2001 wirksam.

Die Anpassung an neue städtebauliche Anforderungen erforderte seitdem mehrere Planänderungen, die sich jedoch nicht auf den Bereich dieser 29. Änderung des Flächennutzungsplanes bezogen. Das Plangebiet der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes, die in den Jahren 2015 und 2016 durchgeführt wurde, grenzt südlich an den Änderungsbereich an.

Der Flächennutzungsplan stellt gemäß § 5 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar.

1.2 Änderungsbereich

Der Änderungsbereich der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Springe (vgl. Anlage dieser Begründung) bezieht sich auf Flächen im Stadtteil Bennigsen östlich des neuen Baugebietes „Zur Schille“ und umfasst eine Gesamtfläche von ca. 4,4 ha. Davon stehen ca. 3,7 ha im Eigentum der Stadt Springe. Es handelt sich dabei um die Flurstücke Nr. 10/3, 9/4, 9/6, 8/2 und 2/1, der Flur 3, Gemarkung Bennigsen.

2. Ziele und Zwecke der Änderung

2.1 Anlass

Anlass für die Aufstellung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Umsetzung externer Ausgleichsmaßnahmen östlich des Baugebietes „Zur Schille“ im Stadtteil Bennigsen der Stadt Springe.

Im Änderungsbereich sollen der externe Ausgleich für die neu versiegelten Flächen, die durch den Bebauungsplan Nr. 42 „Zur Schille“ planungsrechtlich vorbereitet wurden und die erforderlichen CEF-Maßnahmen zum Artenschutz, außerhalb des v. g. Bebauungsplanes (allerdings in räumlicher Nähe) durchgeführt werden (CEF-

Maßnahmen *continuous ecological functionality-measures*, Übersetzung etwa *Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion*).

Derzeit werden die Flächen im Änderungsbereich überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Teile der CEF-Maßnahmen wurden bereits durchgeführt.

2.2 Ziel

Ziel der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, die derzeit im Flächennutzungsplan dargestellten „Wohnbauflächen (W)“ für notwendige externe Ausgleichsmaßnahmen planungsrechtlich vorzubereiten und damit der angestrebten städtebaulichen Entwicklung im diesem Bereich Rechnung zu tragen.

Es ist vorgesehen, Flächen nördlich der Bahnstrecke bzw. nördlich der Regenwasser-rückhaltebecken und nordöstlich der Feuerwehr Bennigsen, als „Flächen für die Landwirtschaft“ mit der Teilüberlagerung von „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ darzustellen, um damit den im Plangebiet bestehenden bzw. geplanten Nutzungen (landwirtschaftliche Nutzungen und Nutzungen als externe Ausgleichsflächen) Rechnung zu tragen.

2.3 Zweck

Das Verfahren der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes hat den Zweck, die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung der Stadt Springe in diesem Bereich von Bennigsen in den Grundzügen darzustellen und die zukünftige städtebauliche Entwicklung eindeutig zu ordnen.

3. Rahmenbedingungen

3.1 Erschließung der Flächen im Änderungsbereich

Der Änderungsbereich ist über den südlich verlaufenden Wirtschaftsweg (Verlängerung der „Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße“) zugänglich. Die östlichen landwirtschaftlich genutzten Flächen sind auch über die „Hiddestorfer Straße“, Kreisstraße (K 227) erreichbar (vgl. auch Übersichtskarte auf dem Deckblatt dieser Begründung). Die „Hiddestorfer Straße“ ist im wirksamen Flächennutzungsplan als „überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße“ dargestellt.

3.2 Flächen im Änderungsbereich und angrenzende Flächen

Bei den Flächen im Änderungsbereich handelt es sich um überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen, östlich des neuen Baugebietes „Zur Schille“, d.h. in räumlicher Nähe zum planungsrechtlich vorbereiteten Eingriff in Boden, Natur und Landschaft. Dies ist u.a. aus artenschutzrechtlichen Gründen sinnvoll.

Angrenzend an den Änderungsbereich befinden sich im Norden ein Entwässerungsgraben, im Osten die Kreisstraße (K 227), im Süden der Standort der Feuerwehr Bennigsen und die bestehenden Regenwasserrückhaltebecken sowie im Westen landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Nördlich des Entwässerungsgrabens verläuft die Grenze des Landschaftsschutzgebietes (LSG-H 30) „Süd-Deister“.

3.3 Raumordnung und Landesplanung

Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)

Das zentralörtliche System der *Ober-, Mittel- und Grundzentren* bildet für die Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge die räumliche Basis. Es dient der standörtlichen Bündelung von Struktur- und Entwicklungspotentialen an *Zentralen Orten*, der Lenkung der räumlichen Entwicklung auf leistungsfähige Zentren und tragfähige Standortstrukturen sowie der ausreichenden Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft im Verflechtungsbereich der *Zentralen Orte*.

Die Festlegung der *Zentralen Orte* im Landesraumordnungsprogramm und in den Regionalen Raumordnungsprogrammen soll gewährleisten, dass in allen Teilen des Landes ein ausgeglichenes und gestuftes Netz an *Ober-, Mittel- und Grundzentren* erhalten bleibt bzw. entwickelt wird, das durch leistungsfähige Verkehrs- und Kommunikationsstrukturen verflochten ist.

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Im Regionalen Raumordnungsprogramm der Region Hannover 2016 (RROP) ist die Stadt Springe als „Mittelzentrum“ sowie als „Standort Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten“, „Standort Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten“ und „Standort besondere Entwicklungsaufgabe Tourismus“ festgelegt und hat diese Aufgaben wahrzunehmen.

Der Stadtteil Bennigsen ist darüber hinaus als „Ländlich strukturierte Siedlung mit Ergänzungsfunktion Wohnen“ festgelegt. Die Flächen im Änderungsbereich sind im RROP nachrichtlich als „Vorhandene Bebauung / bauleitplanerisch gesicherter Bereich“ dargestellt.

Südlich des Plangebietes verläuft die Schienenstrecke Nr. 1760, die im RROP als „Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke“ / „Vorranggebiet Elektrischer Betrieb“ mit dem Bahnhof Bennigsen der als „Vorranggebiet Bahnhof /Haltepunkt“ festgelegt ist.

Nördlich angrenzend, sind die Flächen im RROP 2016 als „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ festgelegt, die mit der Festlegung „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft“ überlagert sind.

Das Plangebiet ist zur Ausweisung von „Flächen für die Landwirtschaft“ mit der Teilüberlagerung von „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ geeignet, da diese Flächen direkt an das nördlich gelegenen Landschaftsschutzgebiet (LSG H-30) „Süd-Deister“ angrenzen. Für zukünftige Wohnnutzungen sind die Flächen, aufgrund der Schallemissionen aus dem Schienenverkehr der südlich verlaufenden Bahnstrecke, die das Gebiet erheblich belasten, weniger geeignet.

Die Rücknahme der „Wohnbauflächen (W)“ in diesem Bereich von Bennigsen ist sinnvoll, da sich die in Rede stehenden Flächen auch zukünftig außerhalb der, von der Deutschen Bahn Netz AG, geplanten Lärmsanierungsmaßnahmen befinden werden.

Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung, die der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Springe, Stadtteil Bennigsen grundsätzlich entgegenstehen könnten, sind derzeit nicht erkennbar.

4. Inhalt der Änderung

4.1 Darstellungen vor der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes

(vgl. Anlage zur Begründung: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Springe vor der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes)

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Springe stellt für den Änderungsbereich derzeit „Wohnbauflächen (W)“ dar (vgl. Anlage).

Angrenzend an den Änderungsbereich finden sich im wirksamen Flächennutzungsplan folgende Darstellungen:

- im Westen ebenfalls „Wohnbauflächen (W)“,
- im Südwesten „Flächen für den Gemeinbedarf: Feuerwehr“,
- im Süden „Grünflächen: Regenwasserrückhaltung“ sowie
- im Südosten, Osten und Norden ebenfalls „Grünflächen“.

Die v. g. „Grünflächen“ grenzen im Süden an die Darstellungen von „Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen“ und im Osten „Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße“. Im Norden wurde in den wirksamen Flächennutzungsplan die „Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten i.S.d. Naturschutzrechts“ nachrichtlich übernommen. Es handelt sich dabei um die Grenze des Landschaftsschutzgebietes (LSG H-30) „Süd-Deister“.

4.2 Darstellungen der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes

(vgl. Planzeichnung zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Springe)

Die zukünftigen Darstellungen der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes folgen den vorgenannten städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt Springe und berücksichtigen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Entsprechend der bestehenden Nutzungen werden im Änderungsbereich „Flächen für die Landwirtschaft“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt, die in Teilbereichen mit „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ überlagert werden, um in diesen Bereichen die externen Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen, die durch den Bebauungsplan Nr. 42 „Zur Schille“ vorbereitet werden.

Die bisherige Darstellung „Wohnbauflächen (W)“ wird im Zuge dieser Änderung aufgegeben, da die in Rede stehenden Flächen, aufgrund der Schallemissionen der Bahnstrecke, insbesondere durch die Hanglage der Flächen, besser für Ausgleichsmaßnahmen als für Wohnnutzungen geeignet sind.

5. Umweltbericht

Der Umweltbericht zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Springe (Zur Schille - Externe Ausgleichsmaßnahmen), Stadtteil Bennigsen wurde ausgearbeitet von: Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin Heike Schepelmann bdla, Planungsgruppe Lärchenberg, Hannover.

5.1 Einleitung

5.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der Ziele des Bauleitplans

Die 29. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst einen Bereich am nördlichen Rand des Stadtteils Bennigsen im Stadtgebiet von Springe. Die Flächen werden bisher landwirtschaftlich genutzt. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt „Wohnbauflächen (W)“ dar. Diese sollen im Änderungsgebiet zukünftig als „Flächen für die Landwirtschaft“ mit der Teilüberlagerung „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dargestellt werden.

Hintergrund der geplanten Änderung ist die Absicht, den naturschutzrechtlichen Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft sicher zu stellen, die durch die Ausweisung von „Allgemeinen Wohngebieten“ im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 42 „Zur Schille“ vorbereitet werden. Dieses Gebiet liegt in geringem Abstand westlich des Änderungsbereichs. Zugleich werden durch den Bebauungsplan Beeinträchtigungen im Sinne des Artenschutzrechtes vorbereitet, die durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gemäß § 44 Abs. 5 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (*BNatSchG*) im Änderungsbereich kompensiert werden sollen.

Das Änderungsgebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 4,4 ha mit den Flurstücken Nr. 10/3, 9/4, 9/6, 8/2 und 2/1 der Flur 3 in der Gemarkung Bennigsen. Mit ca. 3,7 ha befindet sich der größere Flächenanteil im Eigentum der Stadt Springe.

Die Maßnahmen dienen dem Ausgleich für flächenhafte Eingriffe in das Schutzgut Boden. Zugleich werden Verluste des potentiellen Lebensraums der nach § 44 BNatSchG besonders geschützten Feldlerche und des streng geschützten Feldhamsters kompensiert. Die Anforderungen an eine fachlich und naturschutzrechtlich qualifizierte Kompensation wurden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 42 „Zur Schille“ entwickelt, mit der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover abgestimmt und im Umweltbericht dargelegt und begründet (*Planungsgruppe Lärchenberg 2019*). Die Maßnahmenkonzeption legt fest, dass die Nutzung auf allen landwirtschaftlichen Flächen dauerhaft beibehalten wird. Auf dem größeren, westlichen Teil des Areals sind Bewirtschaftungsauflagen einzuhalten, die die Zulässigkeit von Saatgut nach Artenauswahl und gebietsheimischer Herkunft sowie Aussaatmengen

und die Bewirtschaftungs- und Erntezeiträume im Sinne der Schaffung und Sicherung geeigneter Habitatqualitäten für die zu fördernden Tierarten verbindlich festlegen.

Die sachgerechte Umsetzung und dauerhafte Funktionsfähigkeit der Maßnahmen wurde durch die dezidierte Formulierung von Bewirtschaftungsvorgaben der festgelegten Flächen und Aufnahme in einen auf Dauer geltenden Nutzungsvertrag mit dem bewirtschaftenden Landwirt sicher gestellt. Die Nachhaltigkeit der Bewirtschaftungsauflagen, auch bei einem Wechsel des Bewirtschafters, wurde rechtsverbindlich gesichert. Ein Teil der geplanten Maßnahmen wurde bereits im Wirtschaftsjahr 2019 umgesetzt.

Der kleinere östliche Teil des Änderungsgebietes unterliegt keinen besonderen Auflagen hinsichtlich der Bewirtschaftung.

5.1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind

Fachgesetze

Grundsätzliche Aufgabe der Bauleitplanung ist die Sicherung gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen und der nachhaltige Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen. Nach § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c Baugesetzbuch (BauGB) sind in Bauleitplanverfahren die Umweltfolgewirkungen der Planung in Bezug auf die Umweltschutzgüter zu untersuchen und zu bewerten. Die vorliegende Untersuchung folgt den Anforderungen nach Anlage 1 BauGB, die Ergebnisse werden gemäß § 2a BauGB in diesem Umweltbericht wiedergegeben. Der Umweltbericht gehört als selbständiger Bestandteil zur Begründung der Änderung des Flächennutzungsplans. Entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB werden auch die Bestandsaufnahmen und Bewertungen von Landschaftsplänen oder sonstigen Plänen wie des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts, in der Umweltprüfung herangezogen.

Nach § 1a BauGB in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind in Bauleitplanverfahren die Maßgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung entsprechend § 14 ff BNatSchG zu verfolgen. Bei der Planung sind außerdem Beeinträchtigungsverbote für nach § 44 Abs. 1 BNatSchG besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten zu respektieren.

Fachplanungen

Dem *Regionalen Raumordnungsprogramm der Region Hannover (RROP 2016)* sind folgende Festlegungen im Bereich der Planung zu entnehmen:

- die Änderungsflächen sind „Vorhandene Bebauung/ bauleitplanerisch gesicherter Bereich“

- nördlich grenzen „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ und, überlagert, „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft“ an
- das Landschaftsschutzgebiet LSG-H 30 „Süd-Deister“, das sich bis zur Nordgrenze des Änderungsbereiches erstreckt, ist „Vorbehaltsgebiet für Erholung“
- die Schienenstrecke / Bahnhof sind „Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke“ / „Vorranggebiet Elektrischer Betrieb“ / „Vorranggebiet Bahnhof/ Haltepunkt“

Der wirksame *Flächennutzungsplan* der Stadt Springe stellt für den gesamten Änderungsbereich „Wohnbauflächen“ (W) dar. Angrenzend sind im Westen „Wohnbauflächen (W)“ und im Norden „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Südlich liegen „Grünflächen“ mit der Zweckbestimmung „Regenwasserrückhaltung“, südwestlich „Flächen für Gemeinbedarf: Feuerwehr“. Südlich davon verläuft die Bahnstrecke Nr. 1760 mit dem Bahnhof Bennigsen. Im Osten wird der Änderungsbereich durch die Kreisstraße (K 227) begrenzt.

Im *Landschaftsrahmenplan Region Hannover (Region Hannover 2013)* ist den landwirtschaftlichen Flächen eine geringe Bedeutung für Natur und Landschaft zugewiesen. Im System einer räumlich wirksamen Biotop-Vernetzung (*Karte 5 b*) erfüllen die Agrarflächen keine besondere Funktion. Die Offenlandgebiete entlang der Schille im Norden erstrecken sich als Verbindungsfläche über einen regional bedeutsamen Korridor bis zu den Waldgebieten des Süllbergs, einer Kernfläche mit regionaler Bedeutung.

Im Zielkonzept (*Karte 5a*) wird eine relativ starke Hangneigung beschrieben; damit sind klimatische Ausgleichsfunktionen verbunden.

Im *Landschaftsplan der Stadt Springe (1996)* wird für den Änderungsbereich das Konfliktpotential einer möglichen Siedlungserweiterung am Übergang zur offenen Landschaft erörtert. Nach dem Entwicklungspotential sollen für diesen Planungsfall „die Sicherung des wertvollen biotischen und abiotischen Potentials“ sowie eine landschaftsgerechte Ortsrandeingrünung umgesetzt werden. Planungsrelevante Festlegungen zum engeren Plangebiet wurden nicht getroffen.

Schutzgebiete

Nördlich an das Änderungsgebiet grenzt das Landschaftsschutzgebiet *LSG-H 30 „Süd-Deister“*. Dieses wird von der Planung nicht berührt. Sonstige Schutzgebiete nach europäischem oder dem Recht nach BNatSchG, Schutzgebiete nach Wasser- oder Waldrecht sind von der Planung nicht betroffen.

Bodenschutzrecht

Im Geltungsbereich der Änderung liegen Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit vor. Sie gehören zu den schutzwürdigen Böden (*LBEG 2008*). Aufgrund der geologischen Gegebenheiten trifft diese Bewertung allerdings auf große Teile des Stadtgebietes von Springe zu.

Klimaschutz/ Immissionsschutzrecht

Bauleitplanungen sollen unter anderem dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern. Die Stadt Springe hat ein Klimaschutzaktionsprogramm erarbeitet (*Klimaschutzagentur der Region Hannover GmbH 2010*). Der handlungs- und umsetzungsorientierte Leitfaden des Programms enthält auch Aussagen zu Handlungsfeldern in der Bauleitplanung. Die Zielsetzungen sind bei Bauleitplanungen in der Stadt Springe zu beachten.

Die einschlägigen Vorgaben des Immissionsschutzrechtes sind bei Bauleitplanungen zu berücksichtigen.

Das Abfallrecht sowie die rechtlichen Maßgaben zu Energieeinsparung und –versorgung werden durch die Planänderung nicht berührt.

Kumulationswirkungen in Bezug auf Vorhaben benachbarter Plangebiete mit Umweltrelevanz sind nicht gegeben.

5.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

5.2.1 Bestandsaufnahme des Umweltzustands und Bewertung sowie Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Die Änderungsflächen werden vollflächig landwirtschaftlich genutzt. Die Ackerflächen werden im Süden von einem Wirtschaftsweg in Verlängerung der „Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße“/ „Sebastian-Kneipp-Straße“ erschlossen. Diese hat Anschluss an die Kreisstraße K 227 („Lüderser Straße“).

Eine Flurstücksgrenze im Abstand von etwa 60 m in nord-südlicher Richtung verlaufenden Wirtschaftsweg bildet die westliche Grenze des Änderungsgebietes. Die Nordgrenze wird teilweise durch einen bewachsenen Wirtschaftsweg sowie einen Entwässerungsgraben markiert.

Im Westen erstrecken sich bis zur Straße „Zur Schille“ landwirtschaftliche Fläche sowie ein ehemaliger Sport- und Festplatz. Dieser Bereich wurde durch den Bebauungsplan Nr. 42 „Zur Schille“ überplant.

Südlich schließt das Gelände der Regenrückhaltungsanlagen an, die für die Gebietsentwässerung der westlich gelegenen Baugebiete hergestellt wurden. Die Teichkaskade aus naturnah angelegten Becken wird nördlich von niedrig bewachsenem Grasland begleitet, auf dem in Kürze die Erweiterung der Becken erfolgen soll. Im Osten ist der Wirtschaftsweg in nördlicher Richtung zu einer teilbefestigten Wendeanlage für die Unterhaltungsfahrzeuge geführt.

Schutzgut Mensch und Gesundheit

- Zustand und Bewertung, Vorbelastungen

Flächennutzungen

Im Änderungsgebiet befinden sich ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie teilbefestigte Wirtschaftswege zu deren Erschließung.

Verkehrliche Erschließung / Öffentlicher Nahverkehr / Rad- und Fußwegeverbindungen

Der überplante Bereich ist durch das vorhandene Straßen- bzw. Wegenetz erschlossen.

Der Stadtteil Bennigsen ist über das vorhandene Schienenverkehrsnetz mit Bahnhof Bennigsen an der „Bahnhofstraße“ in den öffentlichen Personennahverkehr eingebunden. In der in Teilen noch dörflich geprägten Ortslage von Bennigsen ist das Straßenverkehrs- und Wegenetz für Fuß- und Radverkehr bis zu den Wirtschaftswegen in den Landschaftsraum hinein nutzbar.

Lärm

Aufgrund der räumlichen Nähe sind auch die landwirtschaftlichen Flächen entlang der Schienenstrecke stark verlärmert. Weitere erhebliche Lärmvorbelastungen sind nicht vorhanden.

Sonstige Immissionen

Lufthygienisch erhebliche Beeinträchtigungen durch gas- und staubförmige oder sonstige stoffliche Immissionen sind nicht gegeben. Die Bewirtschaftung der Flächen ist mit temporär auftretenden Geruchsemissionen und Staubentwicklung verbunden.

Risiken der Auswirkungen von Vorhaben/ Anlagen benachbarter Plangebiete

Besondere Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle in Betrieben in der Umgebung des Plangebietes (z.B. Störfallbetriebe) oder dadurch ausgelöste kumulierende Ereignisse bestehen nicht, da derartige Betriebe oder Anlagen nicht vorhanden sind.

Erholung

Das Plangebiet erfüllt keine besonderen Funktionen für die Naherholung. Allerdings wird das Netz der Wirtschaftswege von Anwohnern rege für alltägliche Naherholungsaktivitäten genutzt.

- Prognose

Das Schutzgut menschliche Gesundheit würde bei einer Realisierung der nach geltendem Planungsrecht möglichen Bebauung vorrausichtlich nicht erheblich belastet. Die bestehenden Möglichkeiten der wohnungsnahen Erholungsaktivitäten würden weiter nach außen in den Landschaftsraum hinein verlagert.

Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

- Zustand und Bewertung, Vorbelastungen

Das Plangebiet gehört zum Naturraum Calenberger Lössbörde (521) als Teil der naturräumlichen Einheit Gehrdecker Lösshügel (521.01) am Übergang zum Eldagser Lösshügel (521.04, *Meisel 1960 und Region Hannover 2013*). In diesem „Deister-Mulde“ genannten Landschaftsraum treten Schichtstufen aus Kreide- und Juratonen als einzelne Höhenrücken oder Berge wie der Süllberg an die Oberfläche. Vorherrschend sind in der hügeligen Landschaft fruchtbare degradierte Schwarzerden oder Braunerden, auf denen natürlicherweise artenreiche und anspruchsvolle Eichen-Hainbuchenwälder vorkommen dürften; im Bereich der Höhenzüge sind Humuscarbonatböden eingestreut, die Standorte von Primel-Eichen-Hainbuchenwäldern sind. Aufgrund der verbreiteten Lösslehmauflage ist diese ursprüngliche Vegetationsbedeckung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung gewichen.

Im Landschaftsrahmenplan (*Region Hannover 2013*) wird den landwirtschaftlichen Nutzflächen eine geringe Bedeutung für Natur und Landschaft zugewiesen. Im Zielkonzept wird eine allgemein umweltverträgliche Nutzung gefordert.

Biotoptypen

Der Änderungsbereich ist von Ackerflächen geprägt. Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung kommt ihnen eine nur geringe Bedeutung im Naturhaushalt zu. Daneben finden sich in den Ackerrandzonen und entlang von Wirtschaftswegen schmale Streifen ruderaler Vegetationsformen, die lokal eine geringfügig höhere Bedeutung haben können.

Baum- oder sonstiger Gehölzbestand ist nur an der Kreisstraße vorhanden.

Artenschutzfachliche Beurteilung

Unabhängig von der Eingriffsregelung, in der die Wirkfaktoren der Planung auf die Umweltschutzgüter untersucht werden, ist zu prüfen, ob Belange des besonderen Artenschutzes nach §§ 44 ff BNatSchG betroffen sind.

Wegen der wenig differenzierten Biototypenvielfalt und der relativ hohen Nutzungsintensität ist nicht mit einem Vorkommen geschützter oder gefährdeter Pflanzenarten zu rechnen. Entsprechende Untersuchungen wurden aufgrund der hier zu betrachtenden Planungsebene nicht durchgeführt.

Aufgrund der Boden- und Nutzungsstruktur wird ein mögliches Konfliktpotential hinsichtlich der Präsenz von gefährdeten und/oder besonders oder streng geschützten Tierarten des Offenlandes gesehen. Im Vorfeld der Bauleitplanung wurden daher in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover eine Brutvogelkartierung sowie eine Untersuchung eines möglichen Vorkommens des streng geschützten Feldhamsters durchgeführt. Weitergehende Überprüfungen zu anderen Tierartengruppen wurden für nicht erforderlich gehalten (*Region Hannover, Abstimmungsgespräch 27.09.2017*). Für die Bewertung von Brutvögeln und Feldhamstern

konnte auf bereits vorliegende Erkenntnisse zurückgegriffen werden (*P-Baur 2015*). Ergänzend wurden von der *Ingenieurgemeinschaft agwa (2018)* in 2017 und 2018 weitere Untersuchungen durchgeführt.

Brutvögel

Die Ergebnisse der Brutvogelkartierung von 2015 (*P-Baur 2015*) wiesen das Vorkommen der besonders geschützten Feldlerche (*Alauda arvensis*) nach. In 2018 wurden durch *agwa (2019)* drei Singreviere im Untersuchungsraum dokumentiert.

Zusammengenommen bestätigen die Untersuchungsergebnisse die Bedeutung der landwirtschaftlichen Flächen als Lebensraum der besonders geschützten Feldlerche.

Feldhamster (Cricetus cricetus)

Die Feldhamsterkartierung von 2015 in einem Gebiet von der „Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße“ / „Sebastian-Kneipp-Straße“ bis „Zur Schille“ im Norden und über die K 227 im Osten hinausgehend hatte keine Hinweise auf eine Besiedelung erbracht. Bei den Kontrolluntersuchungen im August 2017, die weitergehend auch Flächen im Nordwesten im Vorland des Süllberges umfasste, wurden zwei Hamsterbaue nördlich des ehemaligen Sportplatzes gefunden. In 2018 konnten keine Hamsterbaue dokumentiert werden.

Obwohl eine kontinuierliche Besiedelung durch Feldhamster nicht belegt werden konnte, gilt das Gebiet nördlich von Bennigsen aufgrund der Bodenverhältnisse und der Fundnachweise in 2017 als potentieller Lebensraum des streng geschützten Feldhamsters.

- **Prognose**

Die nach dem wirksamen Flächennutzungsplan realisierbare Bebauung zöge erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes nach sich. Das biologische Potential der landwirtschaftlich genutzten Flächen würde durch Bodenversiegelung auf lange Sicht zerstört, die biologische Vielfalt durch Wegfall gewachsener landschaftlicher Strukturen und Habitate stark reduziert. Der faktische wie potentielle Lebensraum, insbesondere der im Planungsraum nachgewiesenen geschützten Tierarten würde weiter eingeschränkt, ohnehin empfindliche und instabile Populationen von Feldhamster und Feldlerche weiter in den zunehmend geringer werdenden offenen Landschaftsraum verdrängt.

Schutzgut Boden, Fläche

- **Zustand und Bewertung, Vorbelastungen**

Boden

Der Schutz des Bodens nach § 2 Abs. 2 BBodSchG und nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG strebt die nachhaltige Sicherung der natürlichen Bodeneigenschaften sowie seiner Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte an. Entsprechend § 1a

Abs. 2 BauGB soll im Rahmen der Bauleitplanung sparsam und schonend mit Grund und Boden umgegangen werden.

Die im Quartär entstandene hügelige Landschaft ist durch (Schwemm-)Löss gekennzeichnet, von Nordwesten her tritt Juraton als geologische Formation hinzu (*Geologische Übersichtskarte von Niedersachsen 1 : 500.000, NIBIS[®] Kartenserver*). Aus diesen Ausgangsgesteinen haben sich ertragreiche Parabraunerden entwickelt. In der Calenberger Lössbörde gehört ein Großteil aller Böden zu den „Suchräumen für Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit aus landesweiter Sicht – Bezugsraum Niedersachsen“ (*NIBIS[®] Kartenserver, BÜK 50, Region Hannover 2013 und Region Hannover 2016*). Diese Böden mit besonders hoher Leistungsfähigkeit gelten auch im Hinblick auf die Lebensraumfunktion und die Archivfunktion als „besonders schutzwürdig“ (*LBEG 2008*). Böden mit „besonderen Bodeneigenschaften“, Böden mit „naturgeschichtlicher oder kulturgeschichtlicher Bedeutung“ oder „seltene Böden“ kommen hingegen im Umfeld nicht vor.

Fläche

Die Stadt Springe verfolgt das städtebauliche Ziel, grundsätzlich die bauliche Entwicklung innerhalb der bestehenden Baugebiete zu fördern. Die Ausweisung von zusätzlichen Flächen für Wohnen und Gewerbe und damit auch die Inanspruchnahme von Flächen für zusätzliche Verkehrsanlagen liegt nicht im primären Interesse der Stadt.

Altlastenverdacht/ Kampfmittel/ Bodendenkmale

Im Verdachtsverzeichnis der Region Hannover sind keine Altablagerungen oder Altstandorte im Änderungsbereich verzeichnet.

Für die Flächen im Änderungsbereich werden, sofern erforderlich, im Rahmen der Bauleitplanung auf Antrag die alliierten Luftbilder vom Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung ausgewertet.

Aufgrund von archäologisch bedeutsamen Bodenfunden in der Umgebung wurden im Rahmen der Bauleitplanung „Zur Schille“ archäologische Untersuchungen vorgenommen (*ArchäoFirm Poremba & Kunze GbR 2018*). Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 42 „Zur Schille“ wurden Sondagen durchgeführt, durch die auch archäologisch relevante Funde dokumentiert wurden. Durch weitere Untersuchungen in 2019 wurden diese vertieft.

Es ist davon auszugehen, dass auch im erweiterten Gebiet der 29. Änderung mit entsprechenden Funden oder Befunden zu rechnen ist.

- **Prognose**

Der Versiegelungsgrad im Änderungsgebiet ist derzeit gering. Eine nach geltendem Planungsrecht zulässige Bodenversiegelung im Zuge von Erschließung und Bebauung zöge eine vollständige Zerstörung des gewachsenen Bodens auf großer Fläche nach

sich. Die damit verbundenen Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Fläche wären erheblich.

Schutzgut Wasser

- Zustand und Bewertung, Vorbelastungen

Die geologische Formation Löss prägt die Grundwassersituation im Raum Bennigsen grundlegend, die Grundwasserneubildung ist mit 51-100 mm/a, stellenweise 151-200 mm/a überwiegend als „gering“ zu charakterisieren (*Hydrogeologische Übersichtskarte von Niedersachsen 1:200.000 HUEK 200, NIBIS® Kartenserver*).

Die Versickerungsleistung der Böden ist gering. Die Grundwasserkörper sind aufgrund der Mächtigkeit und der geringen Durchlässigkeit der Deckschichten gut vor schädlichen Einträgen geschützt.

Oberflächengewässer sind im Änderungsgebiet nur in Form von Entwässerungsgräben vorhanden.

- Prognose

Eine Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen für die Erschließung von Wohnbauflächen mit einem hohen Maß an Versiegelung offenen Bodens hätte trotz geringer Grundwasserneubildung der vorliegenden Böden voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auch auf den Grundwasserhaushalt.

Schutzgut Klima/Luft – Klimaschutz

- Zustand und Bewertung, Vorbelastungen

Springe liegt in der klimaökologischen Region Bergland und Bergvorland im südlichen Niedersachsen (*Region Hannover 2016*). In Springe herrscht ein ausgeglichenes Klima mit relativ hohen Niederschlagsraten, die Hauptwindrichtung ist West-Südwest (*Loevenich 1996*). Die landwirtschaftlichen Flächen in Hanglage nördlich von Bennigsen sind Teil von Frischluftentstehungsgebieten mit Ausgleichswirkungen für die Ortslage (*Region Hannover 2016*). Klimabelastende Emittenten (z.B. emissionsintensive Betriebe oder erhebliche Verkehrsemissionen) sind in der Umgebung nicht vorhanden.

Die Stadt Springe unterstützt die Umsetzung der Ziele des Klimaschutzrahmenprogramms der *Region Hannover (2010)* und ist mit dem eigenen Aktionsprogramm bestrebt, den Ausstoß energiebedingter Treibhausgasemissionen im Stadtgebiet auf ein „klimaverträgliches Maß“ (< 2 t/ Einwohner/ a) zu verringern.

- Prognose

Die nach dem Stand der Flächennutzungsplanung mögliche Überbauung landwirtschaftlicher Flächen würde deren klimatische Wohlfahrtswirkungen aufheben. Erhebliche Veränderungen der lokalklimatischen Situation auch in der Ortslage von Bennigsen wären dann nicht auszuschließen.

Schutzgut Landschafts- und Stadtbild

- Zustand und Bewertung, Vorbelastungen

Den Landwirtschaftsflächen nördlich und östlich von Bennigsen wird keine hohe Bedeutung für das Landschaftserleben zugeschrieben (*Region Hannover 2013 und Loevenich 1996*). Allerdings zeigt sich die Landschaft im weiteren Umfeld topographisch bewegt und mit Gehölz- und Waldflächen interessant und vielgestaltig. Weitreichende Blickbeziehungen bestehen von und zu den umliegenden Höhenrücken. Eingeschränkt wird dieses positive Landschaftserleben durch die Bahnstrecke sowie Windenergieanlagen in der weiteren Umgebung. Der ortsnahe Bereich wird für Naherholungszecke intensiv genutzt.

Nach dem Landschaftsplan (*Loevenich 1996*) hat sich die Stadt Springe die Aufwertung der Ortsränder mit natürlichen Elementen zum Ziel gesetzt.

- Prognose

Die Herstellung von nach dem wirksamen Flächennutzungsplan zulässigen Wohnbauflächen zöge eine vollständige Veränderung des gewachsenen Orts- und Landschaftsbildes nach sich.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- Zustand und Bewertung, Vorbelastungen

Archäologische Funde aus der näheren Umgebung sowie die Einschätzungen, die die archäologischen Sondagen im Rahmen der Planung für den Bebauungsplan Nr. 42 erbrachten, legen nahe, dass auch im Änderungsgebiet mit dem Auftreten von Funden oder Befunden zu rechnen ist. Sonstige Sach- und Kulturgüter, die bei der weiteren Planung Berücksichtigung finden müssten, sind nicht bekannt.

- Prognose

Bei einer Realisierung der nach geltendem Planungsrecht möglichen Nutzungen könnte die Erschließung von Wohngebieten dazu führen, dass Bodendenkmale oder sonstige archäologische Funde freigelegt und ggfs. Schaden nehmen könnten.

5.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die vorliegende Planung zielt auf eine planungsrechtliche Neuordnung der im Flächennutzungsplan dargestellten städtebaulichen Entwicklung ab. Der danach vorgesehene dauerhafte Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung schreibt den derzeitigen Status quo fest. Das aus der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 42 „Zur Schille“) resultierende Ziel, im Änderungsgebiet naturschutzrechtliche Maßnahmen zur Kompensation von eingriffsbedingten Folgewirkungen für Natur und Landschaft umzusetzen und gleichzeitig Artenhilfsmaßnahmen für besonders und streng geschützte Tierarten in die Wege zu leiten, bedeutet darüber hinaus auf lange Sicht eine

erhebliche Aufwertung des ortsnahen Landschaftsraums im Norden von Bennigsen. Gegenüber dem bisher geltenden Planungsstatus ist mit der geplanten Änderung eine bedeutsame Entlastung von ökologischen Risiken verbunden. Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen knüpfen sinnvoll an bereits vorhandene Nutzungen mit einem zukünftig noch steigenden landschaftsökologischen Wert an (Flächen für Regenwasserrückhaltung südlich des Änderungsbereichs) und verhindern andererseits die weitere Einschränkung der offenen Landschaft als Lebensraum bedrohter Tierarten.

Bezogen auf die Schutzgüter sind anlagebedingt und betriebsbedingt keine nachhaltigen Schädigungen infolge der Planänderung zu erwarten, vielmehr sind im Einzelnen erhebliche positive Folgewirkungen zu prognostizieren:

- **Schutzgut Mensch und Gesundheit**
Von den geplanten naturschutzwirksamen Maßnahmen gehen keine Beeinträchtigungen gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen für Anwohner und künftige Bewohner des Baugebietes „Zur Schille“ aus. Zusätzliche Immissionen von Lärm, Stoffen und Gerüchen werden nicht verursacht. Bestehende Naherholungsmöglichkeiten bleiben erhalten.
- **Schutzgut Tiere und Pflanzen/ biologische Vielfalt**
Die Lebensbedingungen der lokalen Fauna und Flora werden auf Dauer gesichert, die Entwicklungschancen einer diversifizierten biologischen Vielfalt werden durch die Festlegung naturnaher Bewirtschaftungsmaßnahmen gefördert. Die Entwicklungsbedingungen der, wenn auch rudimentär vorhandenen, Populationen der gefährdeten Tierarten Feldlerche und Feldhamster werden verbessert.
- **Schutzgut Boden, Fläche**
Eine stärkere Versiegelung oder eine Kontamination der Böden durch Eintrag bau- und verkehrsbedingter Schadstoffe ist zukünftig nicht zulässig.
- **Schutzgut Klima/Luft - Klimaschutz**
Die günstigen lokalklimatischen Gegebenheiten werden sich infolge der Planänderung nicht verschlechtern, der Zufluss von Kaltluft aus den Frischluftentstehungsgebieten wird nicht unterbrochen.
- **Schutzgut Landschafts- und Stadtbild**
Durch die geplante Änderung ergeben sich keine veränderten Vorgaben für die bauliche Struktur im Gebiet, insofern werden keine grundsätzlichen Beeinträchtigungen von Orts- und Landschaftsbild verursacht.
- **Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**
Für Kultur- und sonstige Sachgüter ergeben sich infolge der Planänderung keine Einschränkungen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, Kumulierung der Auswirkungen

Im Rahmen der Wirkungsprognose sind neben den einzelnen Schutzgütern auch deren Wechselwirkungen zu berücksichtigen. Die Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Umweltauswirkungen auf ein Schutzgut können indirekte Folgen für andere Schutzgüter nach sich ziehen.

Erhebliche nachteilige, direkte oder indirekte Folgewirkungen auf andere Schutzgüter sind im Gefolge der Planungsabsichten nicht erkennbar. Negative Wirkungen infolge Kumulierung durch andere eingriffswirksame (Plan-)Vorhaben in der Umgebung sind nicht zu erwarten.

5.2.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Stadt Springe sieht sich dem Grundsatz der Nachhaltigkeit in der städtebaulichen Entwicklung verpflichtet. Dieser Zielsetzung folgend realisiert die Stadt Springe die aus dem Bebauungsplan Nr. 42 „Zur Schille“ resultierenden naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Eingriffsort auf geeigneten Flächen. Die funktionale Neuordnung, die eine zukunftssichere, verträgliche Koexistenz von Nutzungen am Nordrand des bestehenden Siedlungsgebietes von Bennigsen begünstigt, leistet zugleich einen Beitrag zur Vermeidung einer Inanspruchnahme von bisher unbesiedelten Gebieten für die Erschließung neuer Siedlungsstandorte.

Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zur Kompensation nachteiliger Umweltauswirkungen erfolgen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) generell nicht, da die Darstellungen keine neuen Baurechte schaffen und somit diese Pflichten entfalten könnten.

Im Sinne der auf die Planungsebenen bezogenen Abschichtung ist so auch eine qualifizierte Bilanzierung der durch die Planung vorbereiteten Eingriffe in Natur, Landschaft und die Umweltschutzgüter in Bezug auf die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG in Verbindung mit §1a BauGB erst auf der Planungsebene „Bebauungsplan“ sinnvoll vorzunehmen. Im vorliegenden Fall werden durch die Planänderung keine Eingriffe vorbereitet. Die nachfolgenden Ausführungen berücksichtigen die Grundsätze zur Vermeidung und Reduzierung möglicher Umweltauswirkungen und zeigen anhand dessen weitere positive Folgewirkungen der Planänderung auf.

Vermeidung und Verringerung von Beeinträchtigungen

Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Schutzgut Mensch

Der Verzicht auf eine zusätzliche Siedlungsentwicklung vermeidet weitere Belastungen der Anwohner südlich der „Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße“ und westlich der Straße „Zur Schille“ durch Lärm, Immissionen und Unfallrisiken infolge zusätzlicher verkehrlicher Erschließung. Gewohnte Naherholungswege und –aktivitäten bleiben erhalten.

Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Mit der vorliegenden Planänderung werden der Entzug von Lebensraum freilebender Tiere und Pflanzen und die Verringerung des (potentiellen) Verbreitungsgebietes geschützter und gefährdeter Tierarten verhindert.

Schutzgut Boden

Durch die Rücknahme einer weiteren baulichen Entwicklung am Standort Bennigsen Nord wird eine weitere Bodenversiegelung durch nachfolgende Eingriffsplanungen unterbunden.

Schutzgut Wasser

Durch Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung infolge der Planänderung werden zusätzliche Belastungen des Grundwassers und von natürlichen Vorflutern vermieden.

Schutzgut Klima/Luft - Klimaschutz

Infolge der Planänderung kann eine bisher zulässige bauliche Inanspruchnahme klimawirksamer Flächen nicht mehr realisiert werden.

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Mit Herstellung der vorbereiteten Kompensationsmaßnahmen wird ein Beitrag zum Erhalt der gewachsenen Kulturlandschaft geleistet.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Risiko von Schäden oder Beeinträchtigungen an Kultur- und sonstigen Sachgütern verringert sich bei Beibehaltung der aktuellen Flächennutzung infolge der Planänderung.

Ein **Ausgleich** nicht vermeidbarer Eingriffe oder von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft infolge der Planänderung ist nicht erforderlich.

Bei vollständiger Umsetzung der im Bebauungsplan Nr. 42 „Zur Schille“ festgelegten Vorgaben zur Anlage und Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen nach den Artenhilfsmaßnahmen können der flächenbezogene Ausgleich für Eingriffe in das Schutzgut Boden und zugleich die Kompensation von Beeinträchtigungen des Lebensraums geschützter Tierarten, die aus den Festsetzungen des Bebauungsplans resultieren, vollständig und auf Dauer erreicht werden.

5.2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung für das Baugebiet „Zur Schille“ (Bebauungsplan Nr. 42) ergab sich die Notwendigkeit, geeignete Flächen für die Durchführung und dauerhafte Sicherung von externen Maßnahmen zur Eingriffsfolgenbewältigung zu verorten, die im Geltungsbereich des B-Plans nicht umgesetzt werden können. Zugleich resultierte aus diesem Verfahren die Notwendigkeit, Kompensationsmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Artenschutzes nach BNatSchG zu realisieren. Dieser Zielsetzung dient die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans. Vorliegende Ergebnisse faunistischer Untersuchungen belegen, dass das Gebiet als Lebensraum für die betroffenen Tierarten geeignet ist. Die Flächen liegen in räumlicher Nähe zum Eingriffsort und befinden sich überwiegend im Besitz der Stadt Springe. Sonstige, möglicherweise geeignete Flächen in der Umgebung des Stadtteils Bennigsen wurden vor diesem Hintergrund für die Umsetzung des Planungsziels nicht in Betracht gezogen bzw. standen nicht zur Verfügung.

Die Planung ist aus dem bestehenden Gebiet heraus entwickelt und steht im Einklang mit den langfristigen Stadtentwicklungsvorstellungen und der vorbereitenden Bauleitplanung.

5.2.5 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter infolge der Planung werden nicht erwartet. Sollten sich auf der Ebene nachfolgender Planungsstufen, besonders der verbindlichen Bauleitplanung, und bei Genehmigungsverfahren zu Einzelvorhaben Belastungen oder Beeinträchtigungen der natürlichen Schutzgüter und der Gesundheit der Bevölkerung ergeben, sind hierzu entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und gegebenenfalls Maßnahmen zur Kompensation festzulegen.

5.3 Zusätzliche Angaben

5.3.1 Beschreibung der technischen Verfahren bei der Umweltprüfung, Hinweise auf Schwierigkeiten, die aufgetreten sind

Die Beurteilung der Planung im Hinblick auf Natur und Landschaft und die sonstigen Umweltschutzgüter stützt sich auf vorliegende Informationen und Unterlagen sowie übergeordnete Plan- und Grundlagenwerke. Im Zuge der Bauleitplanung für das Wohngebiet „Zur Schille“ erstellte Gutachten wurden ausgewertet und berücksichtigt. Zu allen Schutzgütern wurden die vorhandenen Informationen zusammengestellt und bewertet. Schwierigkeiten bei der Ermittlung notwendiger Informationen und Daten für die Beurteilung der Umweltsituation bestanden nicht.

5.3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Umweltüberwachung

Maßgaben zur Umweltüberwachung sind normalerweise nicht Gegenstand der Planung auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung. Die Konzeption und die Durchführung des im Änderungsgebiet geplanten Maßnahmenpakets für die Kompensation von Eingriffen durch die Umsetzung der Vorgaben des Bebauungsplans Nr. 42 „Zur Schille“ wurden bereits im Rahmen der Erstellung des verbindlichen Bauleitplans konkretisiert und mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt.

Die sachgerechte Umsetzung und dauerhafte Funktionsfähigkeit der Maßnahmen wurde durch die dezidierte Formulierung von Bewirtschaftungsvorgaben für die festgelegten Flächen und Aufnahme in einen auf Dauer geltenden Nutzungsvertrag mit dem bewirtschaftenden Landwirt sichergestellt. Die Nachhaltigkeit der Bewirtschaftungsauflagen, auch bei einem Wechsel des Bewirtschafters, wurde in den Maßgaben zu regelmäßigen Kontrollen und gegebenenfalls erforderlicher Evaluierung im Sinne eines regelmäßigen Bio-Monitorings rechtsverbindlich geregelt.

5.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der 29. Änderung des Flächennutzungsplans plant die Stadt Springe eine Änderung der Gebietskategorie für ein Gebiet am nördlichen Rand des Stadtteils Bennigsen. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt derzeit „Wohnbauflächen (W)“ dar. Westlich schließen ebenfalls „Wohnbauflächen (W)“ an, im Norden „Flächen für die Landwirtschaft, im Süden „Grünflächen“, z.T. mit der Funktion als Regenwasserrückhalteflächen. Im Süden verläuft die Bahnstrecke Nr. 1760. Zukünftig sollen „Flächen für die Landwirtschaft“ mit der Teilüberlagerung „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dargestellt werden.

Veranlasst ist die Nutzungsänderung durch die Absicht, den naturschutzrechtlichen Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft sicher zu stellen, die durch die Ausweisung von „Allgemeinen Wohngebieten“ im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 42 „Zur Schille“ vorbereitet werden. Dieses Gebiet liegt in geringem Abstand westlich des Änderungsbereichs. Außerdem sollen, durch den Bebauungsplan vorbereitete, Beeinträchtigungen im Sinne des Artenschutzrechtes durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gemäß § 44 Abs. 5 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (*BNatSchG*) im Änderungsbereich kompensiert werden.

Tatsächlich werden die Flächen im Änderungsgebiet ausschließlich landwirtschaftlich genutzt. Unmittelbar nördlich angrenzend liegt das Landschaftsschutzgebiet LSG-H 30 „Süd-Deister“. Es handelt sich um ein Gebiet, das keine besondere Bedeutung für die Schutzgüter Grundwasser und Orts- und Landschaftsbild aufweist. Demgegenüber sind die Böden aufgrund der typischen hohen Ertragsfähigkeit der Calenberger Lössbörde als schutzwürdig eingestuft. Die Flächen sind Teil eines lokalklimatisch

wirksamen Kaltluftentstehungsgebietes. Trotz einer aufgrund der intensiven Bewirtschaftung fehlenden Biototypenvielfalt besteht eine Bedeutung als Lebensraum für typische Offenlandvogelarten sowie Feldhamster. Die als Brutvogel gutachterlich nachgewiesene Feldlerche ist nach europäischem Naturschutzrecht „besonders geschützt“. Für den „streng geschützten“ Feldhamster gilt das Gebiet als potentieller Lebensraum mit nicht kontinuierlichem Besiedlungsnachweis.

Den Anwohnern dient der Raum der täglichen Naherholung.

Demgegenüber unterliegen die natürlichen Schutzgüter keinen erheblichen Belastungen. Eine gewisse Beeinträchtigung für die menschliche Gesundheit stellt eine erhebliche Verlärmung, ausgehend vom Schienenverkehr, dar. Bei einer Erschließung für Baulandzwecke ist mit dem Auftreten von denkmalpflegerisch bedeutsamen Bodenfunden zu rechnen.

Eine Umsetzung der bisherigen Darstellung von „Wohnbauflächen (W)“ im Zuge von Planungen auf den nachfolgenden Ebenen der verbindlichen Bauleitplanung zöge insbesondere aufgrund der zu erwartenden Bodenversiegelung erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft und mögliche Verletzungen des Artenschutzrechts nach sich. Zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen wären erforderlich.

Eine Realisierung der durch die vorliegende 29. Änderung des Flächennutzungsplans vorbereiteten Kompensations- und Artenhilfsmaßnahmen ermöglicht die vollständige Erfüllung der zum Ausgleich von Eingriffsfolgen aus den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 42 „Zur Schille“ gebotenen Anforderungen. Die bereits dinglich und rechtlich gesicherten Maßnahmen gehen mit einer erheblichen landschafts-ökologischen Aufwertung des Änderungsgebietes einher.

Nach geltendem Naturschutzrecht unzulässige Eingriffe in Natur und Landschaft, die menschliche Gesundheit oder Sach- und Kulturgüter werden durch die 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Springe nicht vorbereitet.

5.3.4 Referenzliste der Quellen, die für den Bericht herangezogen wurden

Quellen

agwa - Ingenieurgemeinschaft agwa, Hannover 2018

Bauvorhaben „Zur Schille“ in Bennigsen (Stadt Springe) – Faunistische Untersuchungen 2017/18 –

agwa - Ingenieurgemeinschaft agwa, Hannover 2019

Bauvorhaben „Zur Schille“ in Bennigsen (Stadt Springe – Ortschaft Bennigsen) – Artenschutzfachliches Gutachten

ArchäoFirm Poremba & Kunze GbR 2018
Archäologische Untersuchungen

ArchäoFirm Poremba & Kunze GbR 2020
Archäologische Untersuchungen - Kurzbericht

B-Paur, Hannover 2015
Faunistischer Fachbeitrag. Brutvogel- und Feldhamsteruntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 39 „Feuerwehrgerätehaus“ im Stadtteil Bennigsen, zitiert in *agwa 2019*

Breuer, W., W. Kirchberger, K. Mammen und T. Wagner in: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2016)
Leitfaden „Berücksichtigung des Feldhamsters im Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung“

DEKRA Automobil GmbH, Hamburg 2019
Schallimmissionsprognose zum Schienenlärm im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 42 „Zur Schille“ in Springe-Bennigsen

von Drachenfels, Olaf, NLWKN, Hannover 2016
Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Klimaschutzagentur der Region Hannover GmbH, in Kooperation mit Stadt Springe, Stadtwerke Springe und E.ON Avacon AG, Hannover, Juli 2010
Springe - Klimaschutz-Aktionsprogramm

LABO – Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (Hrsg.) 2009
Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung

LBEG 2008 - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Schutzwürdige Böden in Niedersachsen
In: GeoBerichte 8 2008

LBEG - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie 2019
<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>
Abruf von Geodaten über den *NIBIS® Kartenserver* - Niedersächsisches Bodeninformationssystem NIBIS® am 23.05.2019
Geologische Übersichtskarte von Niedersachsen 1 : 50.000
Bodenkarte 1 : 50.000 (BK 50)
HUEK 200 - Hydrogeologische Übersichtskarte von Niedersachsen 1 : 200.000
Grundwasserneubildung, Methode mGROWA

LGLN - Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Kampfmittelbeseitigungsdienst – Ergebnisse der Luftbilddauswertung vom 21.06.2016

Loevenich, Otto, Bad Münder 1996
Landschaftsplan Stadt Springe – *Entwurf* –

Meisel, S., Bad Godesberg 1960
Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 86 Hannover, Geographische Landesaufnahme 1 : 200.000
Hrsg. : Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung Bad Godesberg

PGT 2019
Verkehrsplanerische Beurteilung B-Plan Nr. 42 „Zur Schille“ Springe – OT Bennigsen

Planungsgruppe Lärchenberg 2019
Externe Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen im Sinne des § 44 ff BNatSchG (Artenschutz) und zum Ausgleich von Eingriffen in die Schutzgüter des Naturhaushaltes gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Planungsgruppe Lärchenberg 2019
Bebauungsplan Nr. 42 „Zur Schille“, Begründung und Umweltbericht

Poremba & Kunze GbR 2018
Archäologische Untersuchung - Erschließung Baugebiet Schille Bennigsen

Region Hannover 2010
Klimaschutzrahmenprogramm der Region Hannover

Region Hannover 2013
Rechtliche und fachliche Vorgaben zum Feldhamsterschutz bei Bauvorhaben im Außenbereich in der Region Hannover, 18.06.2013
Region Hannover, Hannover 2013
Landschaftsrahmenplan Region Hannover

Region Hannover 2014
Rechtliche und fachliche Vorgaben zum Feldhamsterschutz bei Bauvorhaben im Außenbereich
Entwurf Januar 2014

Region Hannover 2016
Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Region Hannover 2018

Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfs für die Feldlerche in der Region Hannover, 14.03.2018

Dr. Röhrs und Herrmann, Hildesheim 2019

Erschließung des Baugebiets „Zur Schille“ in Bennigsen B-Plan Nr. 42
Geotechnischer Bericht nach DIN 4020

Dr. Röhrs und Herrmann, Hildesheim 2019

2.BA RRB Ost FFW Bennigsen
Geotechnischer Bericht nach DIN 4020

Gesetze, Richtlinien

BauGB Baugesetzbuch 11/2017

BBodSchG Bundesbodenschutzgesetz

16.BImSchV - Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-Gesetz (Verkehrslärmschutzverordnung) 06/1990, zuletzt geändert am 18.12.2014

DIN 4109 Schallschutz im Hochbau, Teil 1 und 2 (07/2016)

DIN 18005-1 Schallschutz im Städtebau, Beiblatt 1 (07/2002)

DWA-Regelwerk Arbeitsblatt A 138, 2005

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010, geändert am 27. Juni 2017

LAGA Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall 2004

Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil II: Technische Regeln für die Verwertung von 1.2 Bodenmaterial (TR Boden)

Lärmschutzrichtlinien-Stv 2007

Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung durch Lärm vom 23.11.2007

Technische Anleitung Lärm zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm vom 01.06.2017

6. Öffentliche und private Belange, Abwägung

Im Rahmen der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung im Änderungsbereich dargestellt werden.

Anlass für die Aufstellung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Umsetzung externer Ausgleichsmaßnahmen östlich des Baugebietes „Zur Schille“ im Stadtteil Bennigsen der Stadt Springe.

Im Änderungsbereich sollen der externe Ausgleich für die neu versiegelten Flächen, die durch den Bebauungsplan Nr. 42 „Zur Schille“ planungsrechtlich vorbereitet wurden und die erforderlichen CEF-Maßnahmen zum Artenschutz, außerhalb des v.g. Bebauungsplanes (allerdings in räumlicher Nähe) durchgeführt werden (CEF-Maßnahmen *continuous ecological functionality-measures*, Übersetzung etwa *Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion*).

Derzeit werden die Flächen im Änderungsbereich überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Teile der CEF-Maßnahmen wurden bereits durchgeführt.

Ziel der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, derzeit im Flächennutzungsplan dargestellte „Wohnbauflächen (W)“ im Zuge der Ortsentwicklung für notwendige externe Ausgleichsmaßnahmen planungsrechtlich vorzubereiten und damit der angestrebten städtebaulichen Entwicklung im diesem Bereich Rechnung zu tragen.

Es ist vorgesehen, Flächen nördlich der Bahnstrecke bzw. nördlich der Regenwasserrückhaltebecken und nordöstlich der Feuerwehr Bennigsen, als „Flächen für die Landwirtschaft“ mit der Teilüberlagerung von „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ darzustellen, um damit den im Plangebiet bestehenden bzw. geplanten Nutzungen (landwirtschaftliche Nutzungen und Nutzungen als externe Ausgleichsflächen) Rechnung zu tragen.

Im Rahmen der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes sind die öffentlichen und privaten Belange zu berücksichtigen bzw. untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen. Dabei wurden insbesondere folgende Aspekte untersucht bzw. berücksichtigt und abgewogen:

1. Die Belange der Stadtentwicklung, mit dem Ergebnis, dass die Flächen für eine weitere Wohnnutzung, aufgrund der erheblichen schalltechnischen Beeinträchtigungen durch die Bahnstrecke Nr. 1760 und in Bezug auf die Hanglage sowie die Lage der Flächen außerhalb der Ortsdurchfahrt, ungeeignet sind und im Stadtteil Bennigsen noch ausreichend Flächen für eine zukünftige Wohnbaulandentwicklung zur Verfügung gestellt werden können.
2. Das städtebauliche Erfordernis zur planungsrechtlichen Änderung der Flächen östlich des Baugebietes „Zur Schille“ im Stadtteil Bennigsen mit dem Ergebnis, dass aufgrund der bestehenden und geplanten Nutzungen im Änderungsbereich zukünftig überwiegend externe Ausgleichsflächen und keine Wohnnutzungen mehr entstehen sollen.

3. Die Belange der Raumordnung, mit dem Ergebnis, dass Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die der geplanten Darstellung von „Flächen für die Landwirtschaft“ und in Teilbereichen überlagert mit „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ im Rahmen der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes entgegenstehen könnten, derzeit nicht erkennbar sind.
4. Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, mit dem Ergebnis, dass vor dem Hintergrund der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung und der geplanten externen Ausgleichsmaßnahmen im Änderungsbereich erhebliche Eingriffe in die Schutzgüter nicht zu erwarten sind. Hierzu wird eine Umweltprüfung im Rahmen des Umweltberichts durchgeführt.
5. Die Verkehrsanbindung, mit dem Ergebnis, dass die Flächen für den landwirtschaftlichen Verkehr über bestehende Wirtschaftswege an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden sind.
6. Die Belange der im Änderungsbereich vorhandenen und der an den Änderungsbereich angrenzenden Nutzungen, mit dem Ergebnis, dass gegenüber der derzeitigen vorhandenen Nutzungen keine erheblichen Änderungen eintreten.

Für die geplante Änderung der bisher als „Wohnbauflächen (W)“ dargestellten Flächen durch die Darstellung als „Flächen für die Landwirtschaft“ mit der Teilüberlagerung von „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ im Rahmen der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die langfristig beabsichtigte städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich von Bennigsen in den Grundzügen gesichert.

Die vorgesehene Änderung ist sinnvoll, da sich diese Flächen in einem erheblich verlärmten Bereich der Bahnstrecke befinden. Außerdem sollen umfangreiche Teile der vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzungen erhalten bleiben und die geplanten externen Ausgleichsmaßnahmen planungsrechtlich gesichert werden.

Die Entwicklung von „Allgemeinen Wohngebieten“ im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist auch langfristig auf diesen Flächen nicht vorgesehen, da sie aufgrund der Lage zur Bahnstrecke und der verkehrlichen Erschließung für eine zukünftige Wohnnutzung relativ ungeeignet sind. Im Übrigen stehen in der Stadt Springe ausreichend geeignete Flächen für die Entwicklung von Wohnbauflächen zur Verfügung.

Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden durch die Planung unter Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft, insbesondere der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung beachtet.

Insgesamt rechtfertigt die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander die hier vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplanes.

7. Verfahren

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Springe hat in seiner Sitzung am 29.08.2019 die Aufstellung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Springe, Stadtteil Bennigsen beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 04.03.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB fand am 12.03.2020 im Rahmen einer Bürgeranhörung in der Grundschule Bennigsen statt.

Es haben an der Anhörung gemäß Teilnehmerliste 4 Zuhörer*innen teilgenommen. Frau Feller von der Planungsgruppe Lärchenberg erläuterte den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung anhand eines Planes. Im Anschluss daran geht sie auf das weitere Verfahren der Bauleitplanung nach BauGB ein.

Es wurden keine Anregungen zur Planung von den Teilnehmenden vorgebracht.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB wurde vom 06.03.2020 bis einschließlich 20.04.2020 durchgeführt.

Es sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

Die **Region Hannover** nimmt zu dieser 29. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt Stellung:

Naturschutz:

Die Formulierung auf S. 12, wonach es sich bei der Fläche mit Hamsterfund 2017 um einen potentiellen Feldhamsterlebensraum handelt, ist falsch.

Wenn Hamsterbaue gefunden werden, handelt es sich um einen faktischen Hamsterlebensraum.

Denn Hamster suchen sich – je nach vorgefundener Feldfrucht, Deckung etc. – jedes Jahr andere Flächen für ihre Baue, so dass ein Wechsel in der Flächennutzung normal ist und sich so jährlich unterschiedliche Nutzungen von Flächen ergeben.

Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zum Hamsterlebensraum wird zur Kenntnis genommen.

Der Gutachter schätzte das Untersuchungsgebiet, in dem der Geltungsbereich liegt, aufgrund diverser Funde, seit 2015 jedoch diskontinuierlicher Besiedlung, durch Feldhamster als potentiellen Lebensraum für die Art ein (Artenschutzfachliches Gutachten, Ingenieurgemeinschaft agwa 2019). Diese Befundlage ist Hintergrund der vorliegenden 29. Änderung des Flächennutzungsplans. Sie dient wesentlich dem Ziel, die Realisierung einer vorgezogenen externen Ausgleichsmaßnahme für Eingriffe, die durch den Bebauungsplan Nr. 42 „Zur Schille“ ausgelöst werden, fachlich und rechtlich vorzubereiten. Sie bewirkt damit zugleich allgemein eine Verbesserung der Lebens- und Fortpflanzungsmöglichkeiten von Individuen der Art im potentiellen Verbreitungsgebiet.

Die Formulierung auf S.12 in der Begründung zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes, Kapitel 5. Umweltbericht wird nicht geändert.

Regionalplanung:

Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Die Stellungnahme zur Regionalplanung wird zur Kenntnis genommen.

Das **LGLN - Kampfmittelbeseitigungsdienst** nimmt zu dieser 29. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt Stellung:

Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 20 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

<http://www.lgl.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbild-auswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html>

Die Stellungnahme Des LGLN - Kampfmittelbeseitigungsdienst wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen derzeit beim KBD ca. 20 Wochen ab Antragstellung beträgt.

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage) :

Empfehlung: Luftbildauswertung Fläche A

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet wurden und deshalb eine Luftbildauswertung empfohlen wird.

Im Bereich der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es Planungsziel „Flächen für die Landwirtschaft“ darzustellen, die in Teilbereichen mit „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ überlagert werden, um in diesen Bereichen die externen Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen, die durch den Bebauungsplan Nr. 42 „Zur Schille“ vorbereitet werden.

Da weder eine Bebauung noch umfangreiche Erdarbeiten im Änderungsbereich vorgesehen sind, hält die Stadt Springe eine Luftbildauswertung, deren Bearbeitungszeit ca. 20 Wochen beträgt, für entbehrlich.

Die **Avacon Netz GmbH** nimmt zu dieser 29. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt Stellung:

Die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Springe befindet sich innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer Fernmeldeleitung.

Bitte beachten sie die im Anhang aufgeführten Hinweise.

Änderungen der vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung.

Die Stellungnahme der Avacon Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen.

Fernmelde:

Für unser sich innerhalb des Planungsgebietes befindliches Fernmeldekabel benötigen wir einen Schutzbereich von je 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der Kabelachse. Über und unter dem Fernmeldekabel benötigen wir einen Schutzbereich von je 1,00 m. Innerhalb dieses Schutzstreifens dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländenniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.

Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb des Fernmeldekabels beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Leitungsschutzstreifens nicht gestattet.

Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion des bestehenden Fernmeldekabels hat höchste Bedeutung und ist damit in seinem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten.

Ferner dürfen im Leitungsschutzbereich unseres Fernmeldekabels keine tiefwurzelnenden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.

Falls unser Fernmeldekabel durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden muss berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind.

Erdarbeiten im Leitungsschutzbereich dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden.

Die der Stellungnahme als „Anhang“ beigefügten Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Im Bereich der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es Planungsziel „Flächen für die Landwirtschaft“ darzustellen, die in Teilbereichen mit „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ überlagert werden, um in diesen Bereichen die externen Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen, die durch den Bebauungsplan Nr. 42 „Zur Schille“ vorbereitet werden.

Es ist weder eine Bebauung noch sind umfangreiche Erdarbeiten im Änderungsbereich vorgesehen.

Das **Kirchenkreisamt Ronnenberg** nimmt zu dieser 29. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt Stellung:

Können Sie mir mitteilen, ob das Grundstück der Kirchengemeinde Pattensen (12/2. s. Anhang) auch betroffen ist?

Die Stellungnahme des Kirchenkreisamtes Ronnenberg wird zur Kenntnis genommen.

Das Flurstück 12/2 ist nicht von der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffen.

Der Lageplan und das angegebene Änderungsgebiet in der Kurzdarstellung auf Seite 6 der Änderung des F-Planes stimmen nicht ganz überein.

Der Lageplan, den die Stadt Springe der Bekanntmachung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit beigefügt hat, ist falsch. Die Stadt Springe wird der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung einen Lageplan ohne das Flurstück 12/2 beifügen.

(Flurstück 9/6, Eigentum der Stadt liegt mittendrin und ist auch nicht mit aufgeführt)

Das Flurstück 9/6 wird auf Seite 6 der Begründung zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes, Kapitel 5. Umweltbericht ergänzt.

<p>Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange</p>

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Springe hat in seiner Sitzung am 18.06.2020 dem Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Springe, Stadtteil Bennigsen und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind am 25.07.2020 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Springe, Stadtteil Bennigsen und der Entwurf der Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden, umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 03.08.2020 bis einschließlich 11.09.2020 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt.

Während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB ging von Seiten der Öffentlichkeit eine Stellungnahmen zur Planung ein.

Bürger Nr. 1 nimmt zu dieser 29. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt Stellung:

Verwaltungsentwurf

2.2 Ziel

Ziel der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, die derzeit im Flächennutzungsplan dargestellten „Wohnbauflächen (W)“ für notwendige externe Ausgleichsmaßnahmen planungsrechtlich vorzubereiten und damit der angestrebten städtebaulichen Entwicklung im diesem Bereich Rechnung zu tragen.

Es ist vorgesehen, Flächen nördlich der Bahnstrecke bzw. nördlich der Regenwasser-rückhaltebecken und nordöstlich der Feuerwehr Bennigsen, als „Flächen für die Landwirtschaft“ mit der Teilüberlagerung von „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ darzustellen, um damit den im Plangebiet bestehenden bzw. geplanten Nutzungen (landwirtschaftliche Nutzungen und Nutzungen als externe Ausgleichsflächen) Rechnung zu tragen.

Bedenken

Der Rat der Stadt Springe sollte sich bei der Entscheidung bewusst sein, dass die Entfernung von Wohnbauflächen im Stadtteil Bennigsen erhebliche Nachteile für die Gesamtentwicklung der Stadt Springe zur Folge hat.

Es gibt nur eine Erde, deren Fläche, die Fläche der Region Hannover und der Stadt Springe sind begrenzt! Nur 1% der Weltbevölkerung wohnt in der Bundesrepublik Deutschland. Die Region Hannover liegt im Schnittpunkt mehrerer ausgebauter Verkehrsachsen zwischen bedeutenden Wirtschaftsräumen.

Die Entwicklung von Wohnen und Arbeiten in der Region Hannover wird maßgeblich bestimmt über die Beziehungen zum Oberzentrum Hannover und den übergeordneten Einrichtungen. Dazu zählen die z.B. Bundesverkehrseinrichtungen (Flughafen, Autobahnen, ICE-Netz), zentrale Landeseinrichtungen (z.B. die Hochschulen).

Die Stadt Springe ist zwar in der Landes- und regionalen Raumordnung mit der Kernstadt als Mittelzentrum ausgewiesen. Diese Funktion wird aber durch die Lage zwischen Großem und Kleinem Deister durch vielfältige Restriktionen in der Flächenausweisung beschränkt. Insbesondere wird es keine überörtliche Nord-Süd-Verkehrsachse durch die Kernstadt geben können. Die Kernstadt liegt somit allein an der Bahnlinie und der B 217 Hannover - Hameln. Abzweigend kommen die Straßenverbindungen Lauenau - Bad Münder - Springe und Springe - Hildesheim (über Gestorf mit der Restriktion der Leinebrücke bei Schulenburg und über die Stadt Eldagsen mit der langen Ortsdurchfahrt mit Geschwindigkeitsbeschränkung in den Nachtstunden) hinzu. Zudem ist das Mittelzentrum Springe mit dem Oberzentrum und ICE-Halt Hildesheim nicht mit einer direkten (Schnell-)Buslinie verbunden.

In der Region Hannover haben sich die gewerblichen Arbeitsplätze in den letzten Jahrzehnten sehr stark auf die Landeshauptstadt und die Gewerbegebiete an den Autobahnen ausgerichtet. Die Arbeitsplätze in den Verwaltungen verteilen sich über das Stadtgebiet der Landeshauptstadt, insbesondere entlang der Stadtbahnlinien. Der aktuelle Rückgang im örtlichen Einzelhandel betrifft Springe besonders, erreicht aber auch schon die Landeshauptstadt (Karstadt).

Springe punktet innerhalb der Region als Wohnstandort mit

- kurzen Fahrzeiten in die Landeshauptstadt,
- seiner Ruhe durch geringen Fernverkehrsanteil und
- seinen vielen Möglichkeiten der Naherholung im Flachland und Mittelgebirge.

Die Stellungnahme des Bürgers Nr. 1 wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregung, auf die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes (Zur Schille – Externe Ausgleichsflächen), Stadtteil Bennigsen zu verzichten, wird nicht berücksichtigt.

Die Stadt Springe beabsichtigt mit der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes (Zur Schille – Externe Ausgleichsflächen), Stadtteil Bennigsen nicht die Entfernung von Wohnbauflächen im Stadtteil Bennigsen, sondern die Anpassung der Darstellung des Flächennutzungsplanes an die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung.

Die Beibehaltung der Darstellung von „Wohnbauflächen (W)“ im Flächennutzungsplan wäre vor dem Hintergrund der verfolgten städtebaulichen Planungsziele zumindest unrealistisch, wenn nicht gar irreführend.

Verwaltungsentwurf

Der Stadtteil Bennigsen ist darüber hinaus (im RROP) als „Ländlich strukturierte Siedlung mit Ergänzungsfunktion Wohnen“ festgelegt. Die Flächen im Änderungsbereich sind im RROP nachrichtlich als „Vorhandene Bebauung / bauleitplanerisch gesicherter Bereich“ dargestellt.

Bedenken

Der Stadtteil Bennigsen unterscheidet sich als einziger der entwicklungsfähigen Stadtteile

- durch seine ausgeprägte Nähe zur Landeshauptstadt,
- die besonders zentrale Lage - der S-Bahn-Station und - der Einrichtungen innerhalb des Stadtteils und
- sich kreuzende Verkehrsachsen.

Hervorzuheben sind die Straßenverbindungen der Mittelzentren Bad Nenndorf und Barsinghausen mit den Oberzentren Hildesheim und Göttingen ohne Nutzung der Autobahnen, daneben die Verbindung der Grundzentren Wennigsen und Pattensen.

Für Neubürgerinnen und Neubürger ist es wegen der steigenden Kosten für Immobilien wichtig, mit einem Pkw pro Haushalt auszukommen. Von keinem anderen Stadtteil der Stadt Springe sind der Umsteigepunkt Linden/Fischerhof zur Stadtbahn Hannover in 14 Minuten und der Hauptbahnhof Hannover in 22 Minuten mit der S-Bahn erreichbar.

Das bisher als Wohnbaugebiet ausgewiesene Areal liegt fußläufig nur fünf Minuten von der S-Bahn-Station Bennigsen entfernt. Damit ist es über die Zeitkomponente besser gelegen als einige Wohngebiete innerhalb der Landeshauptstadt, weist aber eine ungleich bessere Lage auf.

Die Fahrzeit vom neuen Großwohngebiet „Kronsrode“ in der Landeshauptstadt zum Hauptbahnhof beträgt z.B. 24 Minuten.

Die vorhandene S-Bahn-Station bedeutet investitionsfreie, bereits funktionierende Elektromobilität. Für andere Wohngebiete in der Region müssen Investitionen in den ÖPNV und in dessen Elektromobilität von der Region vorgenommen werden. Über die Regionsumlage bezahlt Springe das mit, hat daraus aber keinen Vorteil!

Der Nordrand des zur Aufgabe vorgesehenen Baugebietes ist wegen des angrenzenden Landschaftsschutzgebietes LSG-H 30 unverbaubar. Alle Versorgungseinrichtungen im Stadtteil sind zu Fuß oder mit dem Fahrrad in kurzer Zeit erreichbar. Gleiches gilt für die Naherholung und die Sporteinrichtungen (Plätze, Hallen, Bäder). Die kurzen Wege zur S-Bahn-Station machen auch die Nutzung der S-Bahn zur Fahrt in die Kernstadt konkurrenzfähig gegenüber dem Pkw.

Die Bundesrepublik Deutschland ist dem Pariser Klimaschutzabkommen beigetreten. Es ist damit geltendes Bundesrecht geworden und bindet damit die Verwaltungen, alles zu tun, um es einzuhalten. Die bisher als Wohngebiet ausgewiesene Fläche erfüllt diese Vorgaben hervorragend, aktuell besser als jede andere innerhalb des Stadtteils und der Gesamtstadt, besser als viele andere in der Region. So haben zum Beispiel die geplanten Baugebiete „Buchenweg“ und „Volkmissers Rehr“ keinen fußläufigen Anschluss an den ÖPNV.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung (RROP, LROP), die der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes, Stadtteil Bennigsen grundsätzlich entgegenstehen, sind nicht erkennbar.

Die Region Hannover äußerte sich im Beteiligungsverfahren mit Schreiben vom 08.09.2020:

„Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.“

Aus der Stellungnahme des Bürgers geht hervor, dass der Wohnnutzung auf den in Rede stehenden Flächen deutlich Vorrang vor der angestrebten Nutzung als „Fläche für die Landwirtschaft“ mit der Teilüberlagerung von „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ eingeräumt werden sollte. In diesem Zusammenhang wird deshalb darauf hingewiesen, dass die Darstellung von „Wohnbauflächen (W)“ im Flächennutzungsplan - weder auf diesen, noch auf anderen unbebauten Flächen im Stadtgebiet - quasi „automatisch“ oder gar zwingend zu einer tatsächlichen Bebauung mit Wohngebäuden führt, da es sich beim Flächennutzungsplan lediglich um die vorbereitende Bauleitplanung handelt.

Die städtebauliche Planung der Stadt Springe, hier: die Änderung einer Darstellung im Flächennutzungsplan, widerspricht nicht dem „Pariser Klimaschutzabkommen“.

Verwaltungsentwurf

Im Änderungsbereich sollen der externe Ausgleich für die neu versiegelten Flächen, die durch den Bebauungsplan Nr. 42 „Zur Schille“ planungsrechtlich vorbereitet wurden und die erforderlichen CEF-Maßnahmen zum Artenschutz, außerhalb des v. g. Bebauungsplanes (allerdings in räumlicher Nähe) durchgeführt werden (CEF-Maßnahmen continuous ecological functionality-measures, Übersetzung etwa Maßnahmen

für die dauerhafte ökologische Funktion). Derzeit werden die Flächen im Änderungsbereich überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Teile der CEF-Maßnahmen wurden bereits durchgeführt.

Bedenken

Mit der Durchführung der CEF-Maßnahmen an dieser Stelle hat die Stadtverwaltung bereits Fakten geschaffen, die nun durch die Planänderung hinterlegt werden sollen. Ob auf diesem Wege Rechte des Rates und des Beteiligungsverfahrens ausgehebelt wurden („Fakten schaffen ohne Waffen“), ließe sich wohl nur in einem langwierigen Gerichtsverfahren klären. Vor dem Hintergrund des bestehenden Bebauungsplans und der insgesamt schwierigen Situation, in der Region Hannover überhaupt noch Bauflächen zu finden, die dem Anspruch des Pariser Klimaabkommens zuträglich sind, wäre eine vorherige Diskussion über Alternativen notwendig gewesen. Die jetzt für die CEF-Maßnahmen vorgesehene Fläche liegt zwar nahe zum Baugebiet „Zur Schille“. Sie ist aber stets Ausführfläche für die Hunde der Bennisger Bevölkerung gewesen. Auch ist der im Süden gelegene Realverbandsweg eine Hauptverkehrsachse im Radverkehr zwischen Bennisgen und Lüdersen. An den Regenrückhaltebecken halten sich gern Jugendliche auf. Ob dies alles die für ein CEF-Gebiet nötige Ruhe der zu schützenden Pflanzen und Tiere sichert, darf bezweifelt werden. Die zwar etwas weiter entfernte Fläche, die östlich der K 227, nördlich der Bahn, westlich des Bachlaufs „Schille“ und südlich der dort vorhandenen Geländekante belegen ist, scheint überhaupt nicht in Betracht gezogen worden zu sein. Natürlich wäre ein Ankauf nötig, die Herrichtung erforderte einen höheren Aufwand. Aber als Rückzugsgebiet und Ruhe- raum wäre sie m.E. weit besser geeignet. Sollte hier die Ausweisung als „Grünland“ entgegenstehen, wäre auch die Diskussion über einen „Abstands- und Rückzugsraum“ östlich der K 227 und südlich der Bahn zu diskutieren gewesen.

Mindestens im regionalen Zusammenhang bleibt fraglich, ob eine so kleine, siedlungsnah gelegene Fläche zum Erhalt der geschützten Arten Feldlerche und Feldhamster überhaupt beitragen kann. Beide Tierarten sind in erster Linie durch die Intensivierung der Landwirtschaft in den letzten Jahrzehnten zurückgedrängt worden. Inwieweit aber auch die Zunahme der Population von Rehen, Füchsen, Wildschweinen, Rabenvögeln und des nicht heimischen Waschbärs zu einem Schwinden der Population beigetragen haben, wird nicht untersucht. Auch ist ungeklärt, wie sich das Ausbringen von Pestiziden und der Klimawandel auf die Population ausgewirkt haben.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die rechtzeitige, vorgezogene Schaffung von geeigneten Ausgleichsflächen - insbesondere vor dem Hintergrund des faktisch vorhandenen Hamsterlebensraumes - war zwingende rechtliche Voraussetzung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Zur Schille“. Als „geeignete“ Ausgleichsflächen - insbesondere für Feldhamster - können nur Flächen in unmittelbarer Nähe zum Lebensraum betrachtet werden. Ein „Ausweichen“ auf weiter entfernt liegende Flächen ist - unter Einhaltung strikten EU-Rechts zum Artenschutz - daher auch kaum möglich.

Die Region Hannover äußerte sich im Beteiligungsverfahren diesbezüglich mit Schreiben vom 08.09.2020: „Die CEF-Ausgleichsmaßnahme muss optimale Bedingungen für die Tierart Feldhamster liefern, um die artenschutzrechtliche Ausgleichsfunktion zu erfüllen.“

Das Beteiligungsverfahren dient insbesondere auch der Informationssammlung, die, soweit bislang noch unbekannt, dann, nach angemessener Gewichtung, in den anschließenden Abwägungsprozess einfließen. Auch können Bürgerinnen und Bürger, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange, die sich in ihren Rechten verletzt sehen, dieses in den jeweiligen Beteiligungsverfahren zum Ausdruck bringen.

Ansonsten obliegt die Planungshoheit - im Rahmen der Gesetze - der Gemeinde. Davon, dass „auf diesem Wege Rechte des Rates und des Beteiligungsverfahrens ausgehebelt wurden“, kann also keine Rede sein.

Die, für die Änderung eines Flächennutzungsplanes obligatorische, Alternativenprüfung kam zu dem Ergebnis, dass in der zwingend erforderlichen räumlicher Nähe zum Wohnbaugebiet „Zur Schille“ bzw. zum verlorengehenden Feldhamsterlebensraum, keine in vergleichbarer Weise geeigneten Flächen zur Erreichung der Planungsziele zur Verfügung stehen.

Die (in der Stellungnahme des Bürgers in Frage gestellte) grundsätzliche Eignung der Ausgleichsfläche bzw. Ausgleichsmaßnahme, wurde von allen am Planverfahren beteiligten Fachleuten/ -ämtern bestätigt.

Weitergehende, vertiefende wissenschaftliche Untersuchungen bzw. allgemeine Ursachenforschung zum Artenrückgang, würden den Rahmen dieser städtebaulichen Planung (29. Änderung des FNP) sprengen.

Verwaltungsentwurf

Für zukünftige Wohnnutzungen sind die Flächen, aufgrund der Schallemissionen aus dem Schienenverkehr der südlich verlaufenden Bahnstrecke, die das Gebiet erheblich belasten, weniger geeignet.

Die Rücknahme der „Wohnbauflächen (W)“ in diesem Bereich von Bennigsen ist sinnvoll, da sich die in Rede stehenden Flächen auch zukünftig außerhalb der, von der Deutschen Bahn Netz AG, geplanten Lärmsanierungsmaßnahmen befinden werden.

Bedenken

Diese Aussage ist zu hinterfragen. Würde das Gebiet mit Mehrfamilienhäusern in einer Ausrichtung Nord-West nach Süd-Ost bebaut, könnten die Schlafräume nach Nordosten (Richtung Lüdersen) angeordnet werden. Wegen der durch den Klimawandel bedingten Steigerungen der Sommertemperaturen würde die Kühlung der Schlafräume so erleichtert, Solaranlagen auf den Dachflächen hätten die richtige Ausrichtung. Zugleich wären sie so zur lärmärmsten Seite ausgerichtet, weil die K 227 wegen der zu niedrigen Brückenhöhen keinen Lkw-Verkehr aufweist und die Geschwindigkeit

auf den dortigen Straßenabschnitten auf 70 und 30 km/h beschränkt ist. Die nach Südwesten ausgerichteten Wohnräume wären vor dem Bahnlärm durch die künftige Lärmschutzwand weitgehend geschützt. Hätte die Verwaltung eine Bebauung dieses Geländes aktiv vorantreiben wollen, hätte sie mit der DB Netz AG Gespräche über eine Verlängerung der Lärmschutzwand oder den Einbau von Schienenstegdämpfern und die Kostenfolgen geführt und den Rat entscheiden lassen. Die Lärmbelastung durch die Bahn in Bennigsen ist regelmäßig nur durch den nächtlichen Güterverkehr bedeutend. Der Deutschlandtakt sieht keine wesentlichen Steigerungen vor. Das ist nicht verwunderlich, da eine höhere Geschwindigkeit als 120 km/h in Bennigsen nicht wird gefahren werden können, die Strecke weitere Geschwindigkeitseinbrüche aufweist (z.B. 100 km/h in der Kernstadt) und andere Wege von Hannover nach Süden oder ins Ruhrgebiet kürzer sind. Die durch den S-Bahn-Halt in Bennigsen entstehenden Geräusche wären auch für dieses Baugebiet bei der o.g. Ausrichtung der Gebäude abgeschirmt.

Die Lärmbelastung an der L 460 ist jedenfalls in den vergangenen Jahren erheblich angestiegen, während die Ausrüstung der Güterzüge mit Kunststoff-Bremssohlen und Scheibenbremsen die Lärmbelastung verringert hat. Im regionalen Vergleich wären die Flächen jedenfalls gegenüber solchen in Garbsen und Langenhagen an der A2 oder im Einzugsbereich des Flughafens oder an Stadtbahnstationen in der Landeshauptstadt als „Ruheoasen“ vermarktbar. Von daher ist die Rücknahme der Wohnbauflächen gerade hier nicht sinnvoll.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

In der Entwurfsbegründung zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes, Stadtteil Bennigsen wird an keiner Stelle behauptet, die in Rede stehenden Flächen seien für eine Wohnbebauung auf Grund der Bahnstrecke gänzlich ungeeignet. Es wird lediglich auf die erhebliche Lärmvorbelastung hingewiesen, zu deren Minderung ein erheblicher bautechnischer Aufwand nötig würde. Im Übrigen wären auch die Außenwohnbereiche betroffen, die auch am Tage geschützt werden müssten.

Verwaltungsentwurf

Die bisherige Darstellung „Wohnbauflächen (W)“ wird im Zuge dieser Änderung aufgegeben, da die in Rede stehenden Flächen, aufgrund der Schallemissionen der Bahnstrecke, insbesondere durch die Hanglage der Flächen, besser für Ausgleichsmaßnahmen als für Wohnnutzungen geeignet sind.

Bedenken

Die Erwähnung der Hanglage an dieser Stelle ist lächerlich. In einer Stadt wie Springe mit großen Höhenunterschieden im Stadtgebiet sollte so eine Aussage nur dort getroffen werden, wo sie wirklich erheblich ist. Bei den Baugebieten „Buchenweg“ und „Volkmissers Rehr“ sind ganz andere Hanglagen zu berücksichtigen. Viele Gebiete in der Kernstadt, Altenhagen I, Völksen und Lüdersen weisen viel bedeutendere Hanglagen auf. Durch den Graben am LSG H-30 besteht zudem ein zusätzlicher Schutz bei

Starkregen. Bei ordnungsgemäßer landwirtschaftlicher Nutzung im LSG sind keine Probleme zu erwarten.

Fazit:

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird dem Klimaschutz in der Region Hannover keine Rechnung getragen. Bei der Ausweisung von Bauflächen an anderer Stelle in der Stadt Springe oder in anderen Städten und Gemeinden der Region können kaum Flächen gefunden werden, die dem Klimaschutz so zuträglich und gleichzeitig von so hoher Wohnqualität wären wie diese.

Artenschutz ist zwar eine ebenso wichtige Maßnahme. In zwanzig Jahren wird man aber feststellen, dass durch die Klimaerwärmung und von Menschen hervorgerufene Einflüsse die Arten, die man schützen wollte, hier trotzdem ausgestorben sind, weil eine so kleine, siedlungsnah gelegene Fläche zu wenig Schutz bot.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Erwähnung der Hanglage in der Entwurfsbegründung ist nicht „lächerlich“; sie ist vielmehr von erheblicher Bedeutung bei der fachlichen Beurteilung von Schallausbreitungen in der Umgebung von Lärmquellen.

Städtebauliche Planungen erfolgen nicht selten auf Grundlage von Prognoseentscheidungen. Ein Zeitraum von zwanzig Jahren erscheint jedoch vor dem Hintergrund der heutigen Entwicklungsdynamik in vielen Bereichen als recht lang, um halbwegs sichere Annahmen über zukünftige Bedürfnisse und Rahmenbedingungen treffen zu können. In der Regel ist die städtebauliche Entwicklung im Gemeindegebiet nach ungefähr 10 Jahren in den Grundzügen zu überdenken.

Sollte sich zukünftig – widererwartend - herausstellen, dass die (geänderten) Darstellungen des Flächennutzungsplanes der städtebaulichen Ordnung bzw. Entwicklung entgegenstehen, kann die Stadt mit planerischen Mitteln darauf reagieren.

Die städtebauliche Planung der Stadt Springe, hier: die Änderung einer Darstellung im Flächennutzungsplan, widerspricht nicht dem „Pariser Klimaschutzabkommen“.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB fand zeitgleich mit der öffentlichen Auslegung statt.

Es sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

Die **Region Hannover** nimmt zu dieser 29. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt Stellung:

Regionalplanung:

Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Die Stellungnahme zur Regionalplanung wird zur Kenntnis genommen.

Naturschutz:

Die externen Ausgleichsflächen können ihre Ausgleichsfunktion nur erfüllen, wenn die im Verfahren zum B-Plan Nr. 42 genannten Inhalte umgesetzt werden:

Die CEF-Ausgleichsmaßnahme muss optimale Bedingungen für die Tierart Feldhamster liefern, um die artenschutzrechtliche Ausgleichsfunktion erfüllen zu können.

Daher sind die Vorgaben des Leitfadens „Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung“ des NLWKN (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2016) zwingend zu berücksichtigen!

Eine Änderung ist erforderlich in der Festsetzung zu den CEF-Maßnahmen:

Bei **CEF 1** ist vorgesehen *„Auf mindestens 50 % der Fläche erfolgt dauerhaft der Anbau von Wintergetreiden – Gerste, Hafer, Triticale oder Luzerne auf der Fläche.“*

Luzerne ist kein Getreide und soll laut Leitfaden des NLWKN auf 20 % der Fläche angebaut werden (Mahd in der zweiten Maihälfte und im Oktober).

Weiter sollen zwei Sorten Wintergetreide (Weizen, Gerste, Triticale oder Hafer) auf mind. 50 % der Fläche angebaut werden (laut Leitfaden 80 %, aber die Größe der Ausgleichsflächen liegt zwischen sogenannten Schutzstreifen und Kernflächen und daher ist die dargestellte Vorgabe vertretbar).

Die restlichen 30 % können mit Feldkulturen wie Ackerbohnen, Erbsen oder Blütmischungen eingesät werden.

Der Satz *„Auf den Flächen können auch Brach- oder Blütenstreifen eingebracht werden“* ist zu streichen oder auf eine konkrete Flächengröße (max. die Hälfte des 30 %-Anteils) zu beziehen, weil er sonst missverständlich ist.

Für die **CEF 2**-Maßnahme ist ein jährlicher Umbruch vorgesehen.

Fachlich sinnvoll ist das für die 50 %-Fläche, die mit alten Getreidesorten (Emmer, Einkorn) und Buchweizen bewirtschaftet wird.

Für den Bracheanteil ist ein Umbruch nur alle zwei Jahre üblich und im Sinne der biologischen Vielfalt erforderlich.

Die **3 m breiten Brachestreifen** am Nord- und Südrand zu den Wegen hin können alle drei Jahre gemäht oder umgebrochen werden.

Ein Schlegeln mit Liegenlassen des Mahdgutes (S. 59) ist für die Entwicklung der Fläche ungünstig (Artenverarmung) und daher ist eine Abfuhr des Mahdgutes bei Mahd festzulegen.

Daher sollen die Vorgaben für die Bewirtschaftung - spätestens im Vertrag mit dem Landwirt, der die Pflege und Bewirtschaftung der Flächen übernimmt - entsprechend angepasst werden.

Die Stellungnahme zum Naturschutz wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis, dass die externen Ausgleichsflächen ihre Ausgleichsfunktion nur erfüllen können, wenn die im Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 42 genannten Inhalte umgesetzt werden, wird ebenfalls zur Kenntnis genommen, war der Stadt Springe jedoch bereits bekannt.

Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde bezieht sich offenbar auf die Ausgleichsmaßnahmen zum abgeschlossenen, rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 42 „Zur Schille“, Stadtteil Bennigsen, die vorab mit der UNB abgestimmt sowie vertraglich bindend gesichert wurden und nicht auf die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Springe.

Im Rahmen dieser 29. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die bisherige Darstellung von „Wohnbauflächen (W)“ in die Darstellung von „Flächen für die Landwirtschaft“ mit der Teilüberlagerung von „Flächen für Maßnahmen, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ geändert. Es werden keine neuen Bauflächen planungsrechtlich vorbereitet, sondern zurückgenommen.

Die **Avacon Netz GmbH** nimmt zu dieser 29. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt Stellung:

Die Bauleitplanung der Stadt Springe befindet sich innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer Fernmeldeleitung.

Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.

Änderungen der vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung.

Die Stellungnahme der Avacon Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen.

Fernmelde:

Für unser sich innerhalb des Planungsgebietes befindliches Fernmeldekabel benötigen wir einen Schutzbereich von je 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der Kabelachse. Über und unter dem Fernmeldekabel benötigen wir einen Schutzbereich von je 1,00 m. Innerhalb dieses Schutzstreifens dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.

Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb des Fernmeldekabels beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Leitungsschutzstreifens nicht gestattet.

Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion des bestehenden Fernmeldekabels hat höchste Bedeutung und ist damit in seinem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten.

Ferner dürfen im Leitungsschutzbereich unseres Fernmeldekabels keine tiefwurzelnenden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.

Falls unser Fernmeldekabel durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden muss berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind.

Erdarbeiten im Leitungsschutzbereich dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden.

Die Lage der Fernmeldeleitung entnehmen sie bitte dem beigefügten Übersichtsplan der Sparte Fernmelde.

Die der Stellungnahme als „Anhang“ beigefügten Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Im Bereich der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es Planungsziel „Flächen für die Landwirtschaft“ darzustellen, die in Teil-bereichen mit „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ überlagert werden, um in diesen Bereichen die externen Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen, die durch den Bebauungsplan Nr. 42 „Zur Schille“ vorbereitet werden.

Es ist weder eine Bebauung noch sind umfangreiche Erdarbeiten im Änderungsbereich vorgesehen.

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Springe hat die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Springe, Stadtteil Bennigsen nach Abwägung der Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB in seiner Sitzung am 17.12.2020 sowie die Begründung gemäß § 5 (5) BauGB beschlossen.

Springe, 29.04.2021

gez. Springfeld
Bürgermeister
(Springfeld)

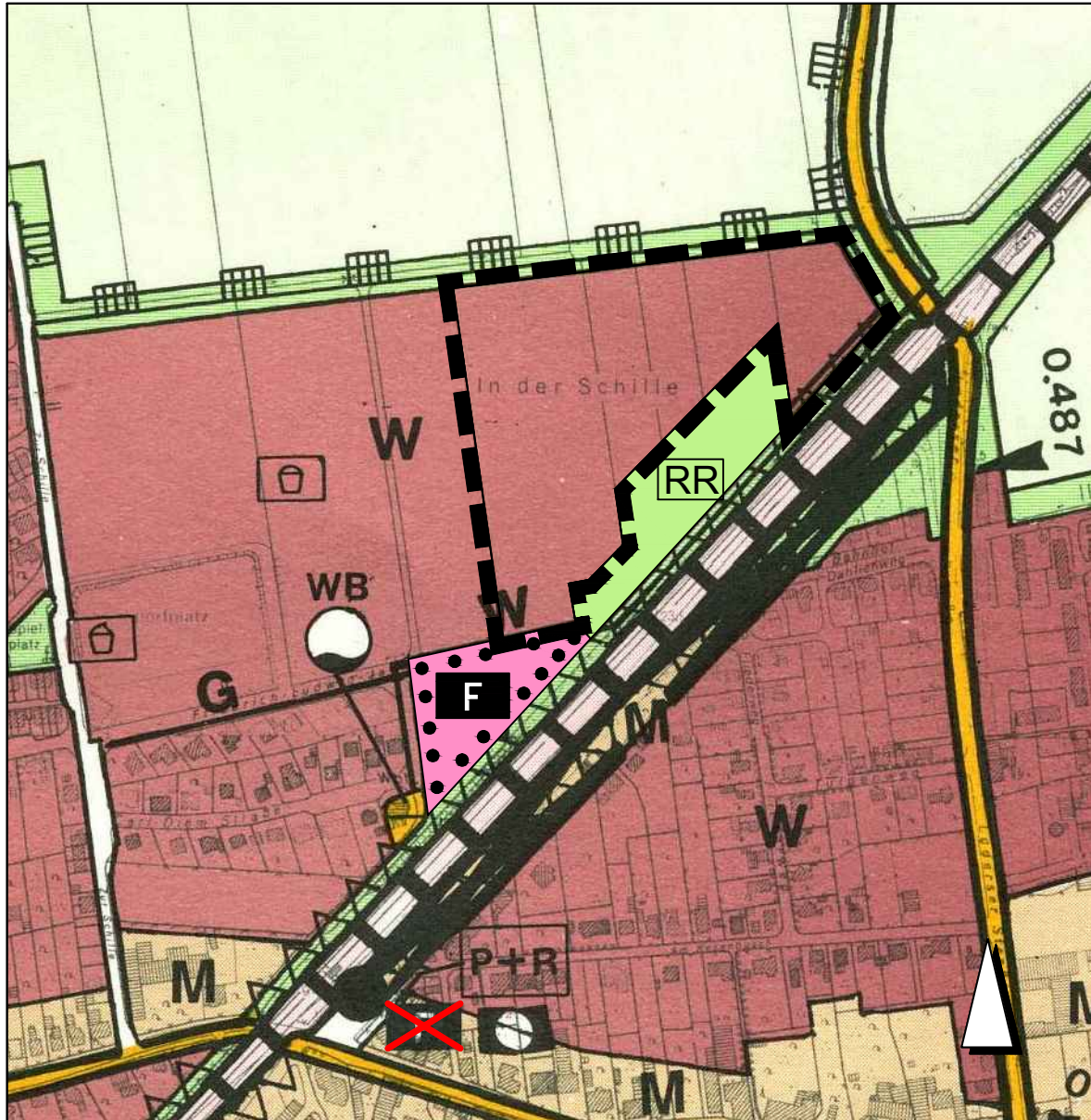
Anlage

Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Springe vor der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes (Zur Schille – Externe Ausgleichsflächen), Stadtteil Bennigsen

zur Begründung

**Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Springe
vor der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes
(Zur Schille - Externe Ausgleichsflächen)
Stadtteil Bennigsen**

Rechtsgrundlagen: BauNVO 1990 und PlanzV 1990, jeweils i.d. zuletzt geltenden Fassung



Quelle: DGK 5 - Vervielfältigungserlaubnis erteilt am 28.03.1994

M. 1 : 5.000

Katasteramt Hannover Az.: AI 11555/94

Katasteramt Hildesheim Az.: A 1715/94

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung

W Wohnbauflächen

Sonstige Darstellungen

--- Grenze des Änderungsbereiches